This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

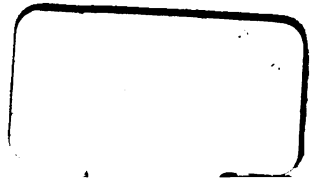

Deutsche

Zeit- und Streit-Fragen.

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart. (42

Herausgegeben von

Fr. v. Holtzendorff und W. Oncken.

Jahrgang I.
(Heft 1—16 umfassend).

Heft 5.

Die neueren katholischen Orden
und
Congregationen
besonders in Deutschland,

statistisch, canonistisch, publicistisch
beleuchtet von

Dr. Joh. Friedr. von Schulte.
Prof. des canon. u. deutsch. Rechts in Prag.

Berlin 1872.
C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung
Carl Habel.

☛ Im Abonnement auf den ganzen Jahrgang (Heft 1—16) der „Zeit- und Streit-Fragen ist der Preis eines jeden Heftes **nur 7½ Sgr.**
Es wird gebeten, die anderen Seiten des Umschlages zu beachten.

04.

Prospect.

Die Gründung des deutschen Reiches fordert von den Staatswissenschaften und der Darstellung der Zeitgeschichte, daß sie, eine Annäherung an die Volksmassen suchend, zu einem gründlicheren Verständniß der Gegenwart und zur tieferen Bildung eines gesunden politischen Urtheils mehr beitragen, als bisher geschehen ist.

Eine Reihe trefflicher Arbeiten, in einzelnen hervorragenden Parteiblättern zerstreut, verschwindet mit dem Tage des Erscheinens aus der Mitwelt.

Es ist daher wohl begründet, ein Unternehmen zu versuchen, dessen Zweckbestimmung diese sein würde:

Sammlung der werthvollsten Originalbeiträge zur Kenntniß und Beurtheilung der die Gegenwart bewegenden Zeitfragen, deren praktische Lösung uns beschäftigt,

Concentration der staatswissenschaftlichen und historischen Untersuchungen auf gewisse, das Tagesinteresse besonders stark herausfordernde Probleme,

Erhaltung der für die heutige Zeit werthvollsten politischen und zeitgeschichtlichen Flugschriften in einer den Tag überdauernden Form,

Herstellung einer wissenschaftlichen Gemeinschaft und Mitarbeiterschaft unter solchen, welche auf Grundlage nationaler Gesinnung an der Vertiefung der politischen Bildung des Volks zu arbeiten gesonnen sind.

Die **Deutschen Zeit- und Streitfragen** werden also in kurzen Worten **die großen Angelegenheiten der Gegenwart, die Streitfragen der Schule und des Unterrichtswesens, der Arbeiterbewegung, der Kirche, der inneren und der auswärtigen Politik** sich zum Gegenstande ihrer Betrachtung wählen.

Die Sammlung würde also unter der Voraussetzung des Gelingens den doppelten Zweck erfüllen, der Zukunft ein werthvolles Material zur Kenntniß der heutigen Zustände zu überliefern und der Gegenwart die geistige Arbeit bei der Lösung wichtiger politischer Probleme zu erleichtern. Aus diesem Grunde sollen auch die zeitgeschichtlichen Aufsätze in einem inneren Zusammenhange mit irgend einer die Gegenwart beschäftigenden Aufgabe stehen, dergestalt, daß deren Verständniß durch die Darlegung ihres bisherigen historischen Verlaufs gefördert wird.

Von bedeutenden Schriftstellern ist der Sammlung der **Zeit- und Streitfragen** Unterstützung verheißen. Wir begnügen uns mit der Namhaftmachung einiger Mitarbeiter, von denen in nächster Zeit Beiträge erwartet werden dürfen.

Baumgarten (Rostock), **Bluntschli** (Heidelberg), **Brunner** (Prag), **Caro** (Breslau), **H. Droysen** (Göttingen), **Endemann** (Jena), **Frohschammer** (München), **A. Gneist** (Berlin), **Freiherr v. d. Goltz** (Königsberg), **P. Hassel** (Berlin), **Adolf Hausrath** (Heidelberg), **Hinschius** (Kiel), **Joh. Huber** (München), **Kern** (Freiburg), **C. Knies** (Heidelberg), **B. Kugler** (Tübingen), **Laas** (Berlin), **A. Lammers** (Bremen), **Heinrich Lang** (Zürich), **E. Lauer** (Heidelberg), **O. Lorenz** (Wien), **Martin** (Freiburg), **Merkel** (Prag), **F. Bona Meyer** (Bonn), **C. v. Noorden** (Marburg), **August Oncken** (Wien), **F. Perrot** (Rostock), **Roscher** (Leipzig), **Schenkel** (Heidelberg), Ritter **von Schulte** (Prag), **Schultze-Delitzsch** (Potsdam), **F. W. Stahl** (Gießen), **Thaer** (Gießen), **Aschinger** (Kiel), **Wasserschleben** (Gießen), **Julius Wiggers** (Rostock), **Max Wirth** (Bern), **H. Zachariä** (Göttingen), **Zeller** (Heidelberg).

Die

neueren katholischen Orden

und

Congregationen

besonders in Deutschland,

statistisch, canonistisch, publicistisch

beleuchtet

von

Dr. Joh. Friedr. von Schulte.
Prof. des canon. u. deutsch. Rechts in Prag.

Berlin 1872.
C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung
Carl Habel.

Harvard
BX
2616
.S38x
1872

MAY 12 1921

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Man lernt die Bedeutung der katholischen Orden und Congregationen in der Neuzeit für Staat und Gesellschaft nur kennen durch einen Einblick in deren Wesen, Ausbreitung und Thätigkeit. Hierzu ist nothwendig, sich des Gegensatzes bewußt zu werden, worin die alten Orden zu den neueren stehen; man darf aber weiter nicht unterlassen, über der Betrachtung ihrer ausgesprochenen nächsten Aufgaben zur Erkenntniß von dem Zweck zu gelangen, den sie im Organismus der Kirche in unserer Zeit haben sollen und verfolgen. So rechtfertigt sich ein historischer Rückblick.

1. Bis zum zehnten Jahrhundert war Roms Einwirkung auf das kirchliche Leben der Diöcesen außerhalb Italiens gering, bis ins achte bestand sie wesentlich nur in Vorstellungen, Ermahnungen und in Entscheidungen, um welche aus einer Kirche angesucht worden war. Das achte Jahrhundert legte die Keime einer größeren mit der Bildung eines förmlichen Kirchenstaates und mit dem Auftreten von Männern gleich Bonifazius, welche die völligste Abhängigkeit von Rom bethätigten. Pseudoisidor (um 850) gab allen Ideen und Ansprüchen des päpstlichen Universalepiscopates Ausdruck. Seine falschen Grundlagen wurden um so bedeutungsvoller, je tiefer sie als Gesetz und Anschauung in die christliche Urzeit, in die ersten drei Jahrhunderte, hinabreichten. Es war bereits durch die seit einem Jahrhundert immer wiederholten Ansprüche und praktischen Versuche der Päpste dahin

gekommen, daß weder die Zeitgenossen noch die folgenden Jahrhunderte die Fähigkeit besaßen, eine Fälschung zu durchschauen, deren theilweise Plumpheit dem heutigen Forscher unbegreiflich ist. Und dennoch wurden die pseudoisidorischen Ideen in den nächsten zweihundert Jahren nicht eigentlich praktisch. Die geeigneten Männer auf dem römischen Stuhle fehlten; außerdem gab es kein centralisirendes Element; vom Ende des neunten Jahrhunderts bis in den Anfang des zwölften sind weder ökumenische noch occidentalische Universal-Concilien abgehalten worden; es gab kein Organ, wodurch die Päpste auf die Einzelkirche stets unmittelbar einwirken konnten. In den einzelnen Diöcesen bildeten die Benediktinerklöster einen äußerst wichtigen Faktor. Diese standen unter ihren Aebten selbstständig ohne ein gemeinsames Haupt; die Aufgabe blieb eine lokale, damit eine nationale; als solche dienten sie nicht Rom, sondern der Kirche. Der Einzelne gehörte beständig einem Hause an, einer Diöcese, konnte für sein Vaterland wirken, trat faktisch aus dem Verkehr mit seiner Familie nicht heraus, die Vorsteher wurden aus dem Hause gewählt, kurz sie waren in der Kirche, verfolgten die gleichen Zwecke als der Säcularklerus, die Seelsorge, dienten mithin wenn auch in besonderer Art dem allgemeinen kirchlichen Zwecke. Im zehnten Jahrhundert ging bekanntlich von Clugny eine Reform aus, welche nicht blos die Hebung der Zucht bezweckte, sondern auf eine Concentration der Wirksamkeit durch eine Organisation abzielte, die sich allerdings nach dem Geiste der Statuten auf die sog. General-Congregation beschränken mußte. Hierdurch war die Visitation durch den General-Abt, die Abhaltung von GeneralKapiteln, der Erlaß allgemein gültiger Statuten ꝛc. ins Leben getreten, jedenfalls ein Mittel geschaffen, sämmtliche Klöster der Verbindung zu einem Zwecke zu benutzen. Die Geschichte lehrt, daß von Papst Leo IX. (1048—1054) an bis auf Gregor VII. (1073—1085) Clugny als treuester Bundesgenoß die Ausführung der päpstlichen Pläne ermöglichte. Ob Clugny diese Ideen selbst hervorbrachte, oder ob sie die Folge

eines anderen Momentes waren, lasse ich dahin gestellt sein, von Bedeutung bleibt die Gleichzeitigkeit. Dieses andere Moment ist die Auffassung des Kaiserthums seit Otto d. G., vor Allem seit Otto III. (983—1002). Das war nicht das Kaiserthum des großen Karl, sondern ein ideales Reich, vor dem das deutsche Königthum in den Schatten trat, ein Reich, in dem auf die Dauer der Dualismus zum Siege des geistlichen Hauptes führen mußte, weil dieses das „Höhere", das weltliche Haupt das „Niedere" vertrat, letzteres von jenem die Macht empfing.

Von dem Papste als dem geistlichen Haupte der Christenheit, dem „Stellvertreter Christi," war der Besitz und die Uebung weltlicher Herrscherrechte unzertrennlich geworden. Hatten die Päpste solche bereits vor Pippin gehabt, hatten allmälig die Reichsbischöfe die Landesherrlichkeit erworben, selbst Landesbischöfe weltliche Rechte erlangt: so verstand sich eine Superiorität des Papstes von selbst. Exemtion von der bischöflichen Gewalt und unmittelbare Unterordnung unter den Papst — diesem unterstanden seit dem Verfalle der Metropolitengewalt in Gallien und in Deutschland ohnehin von Anfang an, weil hier die Metropolitanverfassung nie in's Leben trat, die Bischöfe — erschienen als eminent kirchliche Dinge. Die Klöster wurden bald völlig befreit von der Gewalt der Bischöfe, bald so gestellt, daß wenig an der Exemtion fehlte. Je mehr ein Kloster dem Bischofe gegenüber selbstständig war, desto günstiger erschien seine Lage. Sein und Roms Interesse fiel zusammen; Rom fand in den Klöstern eine ergiebige Finanzquelle und eine Stütze gegen die Bischöfe. Ohne den Beistand Clugny's und der Klöster ließe sich nicht erklären, daß Gregor VII. mit seinen Ideen durchdrang, er und seine Nachfolger die päpstliche Macht in's Unermeßliche ausdehnten, obgleich die große Mehrzahl der Bischöfe und Priester deren erbitterte Gegner waren. Was eine einheitlich geleitete Schaar leisten könne, hatte man erkannt. Papst Innocenz III. hat den von Pseudoisidor grundgelegten Universalepiscopat des römischen Bischofs gesetzlich

durchgeführt, den Kirchenstaat consolidirt, in Lehre und That die Bischöfe als päpstliche Gehülfen behandelt, indem er ihnen die bloße Theilnahme an der Sorge, dem Papste die Fülle der Gewalt beilegt (c. 4. X. de elect. I. 6.). Alle seit Innocenz III. gestiftete Orden sind grundverschieden von den früheren. Schon der 1216 vom h. Dominicus gestiftete Predigerorden und der Orden des h. Franz von Assisi (bestätigt 1223) haben eine der Kirche nachgebildete Organisation. An der Spitze steht ein Magister Generalis, die Welt zerfällt in Ordensprovinzen unter Provinzialen, in den Provinzen befinden sich die Häuser unter Oberen; alle wichtigen Fäden laufen in der Hand des Generals zusammen. Einen gleichen Organismus haben die übrigen vom 13. bis ins 16. Jahrhundert gegründeten Orden. Indessen auch diese enthalten nur einen theilweisen Durchbruch der alten Kirchenverfassung. Denn sie betrachten das einzelne Mitglied noch immer als dauernd zu einer bestimmten Provinz gehörig, gestatten dessen Versetzung in eine andere gegen seinen Willen nicht. Da die Provinz regelmäßig mit einem Staate zusammentraf, so konnte der Einzelne noch eine nationale Wirksamkeit entfalten, der Orden die wahren Interessen der Kirche durch Wirken an einem bestimmten Orte mit den gegebenen Mitteln befördern. Der Gehorsam, welchen die Statuten fordern, ist kein unbedingter, sondern erstreckt sich nur auf die in den Statuten normirten Pflichten.

Gänzlich verschieden ist das Prinzip der 1540 von P. Paul III. bestätigten (Societas Jesu) Gesellschaft Jesu.[1]) Man hatte erkannt, mit den bisherigen Mitteln lasse sich die faktisch durchgeführte Organisation der Kirche nicht mehr erhalten, die Herrschaft der Inquisition war in verschiedenen Ländern vernichtet,

[1]) Schulte, Die Macht der römischen Päpste. 2. Aufl. Prag 1871, S. 107 ff. Theodor Weber, Der Gehorsam in der Gesellschaft Jesu. Breslau 1871. Diese Schrift zeigt das Unsittliche und Unchristliche des „Cadaver"-Gehorsams der Jesuitenregeln.

man mußte neue Bundesgenossen haben, und zwar solche, die nur Ein Haupt und Einen Willen anerkannten. Wie sehr einheitliche Durchführung mächtig sei, hatte der mit dem Geschäfte des Ketzerrichtens betraute Dominikanerorden gezeigt. Wollte man der Reformation mit Erfolg entgegen wirken und in der Kirche den päpstlichen Willen als den alleinigen zur Anerkennung bringen, so mußte man eine militärisch organisirte Schaar haben, deren Tausende einen Gedanken auf den Wink eines Einzigen auszuführen bereit seien, weil sie dieses Einzigen Gebot als höchstes ansähen. Zu diesem Ziele konnte lediglich eine Organisation führen, deren Glieder den Willen Einer Person als Gottes Gebot und „unter einer schweren Sünde" auszuführen als ihre höchste Pflicht ansehen, und die zugleich die Möglichkeit der Abweichung durch ein vollkommenes Ueberwachungssystem ausschloß. Wunderbar hat die Regel der „Gesellschaft Jesu" diese Aufgabe gelöst. Der Jesuit gehört keiner Diöceſe oder Provinz, keinem Hause, sondern nur der Gesellschaft an; das Territorium dieser fällt zusammen mit dem der Kirche, ist die ganze Erde; der Jesuit hat kein Vaterland mehr, aber er behält seinen Namen bei, während in den alten Orden Jeder einen neuen annimmt, kann somit nach Bedürfniß als Herr X. auftreten; er hat kein Chorgebet, keine schweren Fasten u. dgl., bei ihm konzentrirt sich Alles im Gehorsam. Unbedingter Gehorsam des ganzen Ordens und jedes Jesuiten gegen den General und jeden Oberen, des Generals und Ordens gegen den Papst ist das Alpha und Omega der Regel dieser Gesellschaft, in welche man „aus göttlicher Eingebung" tritt, deren Obere als „leibhaftiger Christus" erscheinen, dessen Befehle als unmittelbare Gottes gelten. Die Gesellschaft ist, was schon der Name sagt, dem Jesuiten die Gesellschaft Jesu, d. h. die Kirche, der Einzelne ist „Genosse Jesu", ihm ist der Zweck der Genossenschaft der kirchliche, er kennt keinen anderen Weg zur Erreichung der christlichen Aufgabe als den jesuitischen, ihm ist jedes Mittel zur Erreichung eines vom Oberen gebilligten oder

befohlenen Zweckes erlaubt und geboten, weil er „wie ein Leichnam" vom Oberen gelenkt werden kann, der ihm unmittelbar an Gottes Statt ist. Faßt man dies in's Auge und bedenkt, daß die Gründung der Gesellschaft in eine Zeit fällt, wo sich der staatliche Absolutismus bildete, und erwägt man zugleich, wie mit diesem die Jesuiten allerwärts Hand in Hand gingen, wie sie sich als Beichtväter Ludwigs XIV. und der meisten katholischen Monarchen zu halten wußten: so begreift man, wie dieselben zu ihrer Macht, ihrem Einflusse, ihrem unermeßlichen Reichthum gelangen konnten.

Das Prinzip des Jesuitenordens ist mit Modifikationen in der Neuzeit in ziemlich allen geistlichen Gesellschaftsregeln copirt worden. Deshalb mußte es berührt werden; zudem fällt derselbe durch seine Restauration im 19. Jahrhundert und weil er vor 1848 in keinem deutschen Lande seßhaft war, in den Bereich meiner Arbeit.

Vor 1848 gab es in Deutschland — abgesehen von den österreichischen ehemaligen Bundesländern — von Mannsorden einige Klöster der Benediktiner, Karmeliter, Franziskaner; von Frauenorden bestanden verschiedene Klöster der Ursulinerinnen, Clarissinnen, Dominikanerinnen und Karmeliterinnen, dazu einige Congregationen: Englische Fräulein und verschiedene Arten von Barmherzigen Schwestern. Die Frau in den alten Orden ist der Welt abgestorben, in den neueren Congregationen hat sie oft einen weitreichenden Einfluß; die neuern Congregationen verfolgen größtentheils soziale Zwecke: Erziehung und Unterricht, Armen- und Krankenpflege. Will man die Gründe der verschiedenen Stellung kennen lernen, so muß man sich der Unterschiede bewußt sein, soweit sie in allgemein verständlichen Punkten liegen, nicht in canonistischen Spezialitäten.

2. Orden im eigentlichen Sinne sind kirchliche Gesellschaften, deren Mitglieder zufolge eines sie für das ganze Leben bindenden Gelübdes zur ehelosen Keuschheit, zur freiwilligen Armuth, zum Gehorsam gegen die Oberen verpflichtet sind. Wer das feierliche Gelübde abgelegt hat (Professus, Professa; Regu-

lare; Mönch, Nonne), ist unfähig, eine gültige Ehe einzugehen, für sich Vermögen zu erwerben und zu besitzen, den Orden zu verlassen; er genießt gewisse geistliche Standesrechte. Zur Ablegung des Gelübdes fordern alle Statuten Abstammung von achtbaren Eltern, gesunden Körper, guten Ruf, ein Probejahr (Noviziat); nach den neuesten Satzungen ist nach dem Probejahr die Ablegung eines einfachen Gelübdes, das obige Wirkungen nicht hat, und Ablauf von drei Jahren seit derselben erforderlich. Männer können jetzt nicht vor vollendetem neunzehnten, Frauen nicht vor vollendetem sechszehnten Jahre zur Ablegung des feierlichen Gelübdes zugelassen werden.[1]) Nur der Papst kann einen Orden genehmigen und ihn oder ein einzelnes Haus aufheben; die Errichtung eines einzelnen Hauses erfordert bischöfliche und päpstliche Genehmigung nebst anderen Bedingungen (Sicherung der Unterhaltes u. a. m.). Alle Mannsorden sind bezüglich der inneren Angelegenheiten vom Bischofe unabhängig unter direkter Leitung der Oberen und des Papstes. Die Nonnenklöster stehen entweder unter Oberen der entsprechenden Mannesorden, oder unter den Bischöfen. Alle Orden sind vom Pfarrverbande eximirt. Alle, mit Ausschluß der Minoriten und Kapuziner, können bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, die beiden genannten haben nur Häuser, Kirchen und Gärten. Jedes Kloster (Abtei, Convent, Collegium u. s. w.) gilt als juristische Person (Corporation).

Es ist nöthig, wenn ein Orden seinen Statuten gemäß leben soll, daß die kirchlichen Rechtssätze auf dem Gebiete des weltlichen Rechts anerkannt werden, was im Mittelalter unbedingt der Fall war und noch jetzt in Oesterreich im Wesentlichen, in Bayern theilweise statt hat. Die Reformation hatte zur Aufhebung vieler Klöster geführt. Seit der Mitte des vorigen Jahr-

[1]) Für Oesterreich bestehen besondere Vorschriften. Die einzelnen Punkte in Schulte, Lehrb. des kathol. Kirchenraths. 2. Aufl. Gieß. 1868. S. 460 ff.

hunderts wandte sich die allgemeine Anschauung gegen das Ordenswesen. Kaiser Joseph II. befahl die Säcularisation aller Häuser, welche sich nicht mit der Seelsorge, dem Unterrichte oder der Krankenpflege beschäftigten; bei der Ausführung gab es Ausnahmen. In Folge der Bestimmungen des Reichs-Deputationshauptschlusses von 1803 wurden mit ganz geringen Ausnahmen die Klöster beiderlei Gattung aufgehoben. Sieht man von Oesterreich und Altbayern ab, so bilden die gleichsfalls 1803 säcularisirten geistlichen Territorien jene Gebiete, in denen die Katholiken die Mehrzahl bilden. Seit 1803 nahm die Gesetzgebung einen verschiedenen Verlauf. In Oesterreich und Bayern fordert man die Erlaubniß der Regierung zur Gründung; in Baden und Württemberg ist die Gründung ebenfalls von einer Staatserlaubniß abhängig, welche jederzeit widerruflich bleibt; in Preußen ist ein Gesetz nöthig, wenn Korporationsrechte begehrt werden; im K. Sachsen ist die Errichtung neuer Klöster, die Niederlassung der Jesuiten namentlich, durch die Verfassung verboten.[1]) Sicherlich haben die gesetzlichen Schwierigkeiten, welche auch in Frankreich seit der Revolution bestanden, in der Neuzeit dazu geführt, sich nach Formen umzusehen, welche trotz des Staatsgesetzes erlauben, dieselben Zwecke zu verfolgen. Es gibt zwar seit dem Mittelalter Frauen-Genossenschaften, welche sich den strengen Vorschriften über die unbedingte Clausur nicht fügen wollten; die von der heiligen Franziska Romana gestiftete (1433) ist kein Orden, ihre Mitglieder nur Oblaten, keine Nonnen.[2]) Aber vollständig als normale Institute, mit päpstlicher Approbation, sind diese Con-

[1]) Siehe über die Staatsvorschriften mein angeführtes Lehrbuch.

[2]) Der Gebrauch, die Mitglieder Nonnen zu nennen, ist sogar in den deutschen offiziellen Diöcesanschematismen die Regel. Streng canonistisch darf kein Jesuit, Liguorianer als Mönch, kein Mitglied einer Congregation als Mönch oder Nonne bezeichnet werden. Jesuiten u. a. sind Regularkleriker. Weil aber offiziell von Nonnen gesprochen wird, wo sogar nur einfache Gelübde vorliegen: so ergibt sich, daß die Bischöfe diese Congregationen unter demselben Gesichtspunkte wie die Orden auffassen.

gregationen erſt in unſerem Jahrhundert, wenn nicht zuerſt anerkannt, ſo jedenfalls von einer Bedeutung geworden, welche die der Mannesorden mit geringen Ausnahmen übertrifft.

Congregationen[1]) (Quaſi-Regulare) ſind geiſtliche Geſellſchaften, deren Gelübde der Keuſchheit, der Armuth, des Gehorſams einfache, nicht ſolenne ſind, d. h. nicht mit der Wirkung des feierlichen verknüpft. Die Mitglieder ſind fähig, eine gültige Ehe zu ſchließen[2]), für ſich Eigenthum zu erwerben und zu beſitzen. Ueber ihr Eigenthum dürfen ſie aber nur mit Erlaubniß der Oberen verfügen. Die Gelübde ſelbſt werden bald auf eine beſtimmte Zeit (z. B. 5 Jahre), bald nach Ablauf eines gewiſſen Zeitraumes als einfache auf Lebenszeit abgelegt. Wie die Orden haben ſie eine Probezeit (Noviziat), analoge perſönliche Erforderniſſe, gemeinſames Leben, die weiblichen die ſog. Clauſur, d. h. Verbot, ſich außerhalb eines be-

[1]) Die zur Approbation in Rom eingereichten Statuten (die röm. Cenſur zu 20 ſolcher iſt abgedruckt in v. Moy und Vering, Archiv f. kath. Kirchenr. XV. S. 416 ff.) ſind Beweis, daß einzelne Biſchöfe den Kopf verlieren, ſobald es ſich um „Nonnen" handelt. So legt B. Conrad Martin von Paderborn Statuten vor, worin ſich die Generaloberin „Vicaria Christi" nennt, welchen Ausdruck man in Rom ſtrich, weil er das Präjudiz einer weiblichen Concurrenz geſchaffen hätte. Es wird das dieſelbe Oberin ſein, von der mir Martin vor Jahren ſagte: „ſie ſei eine Heilige, könne aber nicht gehorchen"; deshalb hat ſie ſelbſt geſtiftet; dieſelbe, deren Beruf als von Gott geſandt ihr evident wurde, weil ſie einmal bei einem Eiſenbahnunfall unverſehrt blieb; dieſelbe endlich, zu der Martin durch länger als ein Jahr fuhr, um ihre Beichte zu hören.

Bei den ſtatiſtiſchen Angaben lege ich auf die Unterſchiede kein Gewicht, ſcheide auch nicht die Novizen, weil es Ausnahme iſt, daß Novizen nicht eintreten, und weil regelmäßig dieſelbe Zahl bleibt, ſo daß die Novizen, ebenſo die Poſtulantinnen im „Kloſter" leben, folglich der „Welt" entzogen ſind. Canoniſtiſch iſt es lächerlich, von Laien-Schweſtern zu reden, weil Weiber für unfähig gelten, in den Klerus zu treten, folglich der Gegenſatz „klerikale" („geiſtliche") Schweſtern fehlt.

[2]) Erlaubterweiſe dürfen ſie nur mit päpſtlichem Diſpens heirathen. Dieſer Unterſchied des Gültigen und Erlaubten, Gültigen und Unerlaubten ſpielt im canoniſchen Rechte ſeit dem 11. Jahrhundert eine große Rolle.

stimmten von der Außenwelt getrennten Raumes zu bewegen und Personen männlichen Geschlechts, ja auch überhaupt Fremde zuzulassen.[1]) Die Errichtung kann der Bischof genehmigen; die neueren sind aber zum großen Theile vom Papste bald blos „gebilligt und empfohlen", bald „bestätigt"; Ersteres gilt als provisorische Genehmigung, Letzteres als definitive.[2]) —

Die meisten Congregationen sind Frauen-Congregationen, mit geringen Ausnahmen für den Unterricht, die Krankenpflege, die Besserung oder mehre dieser Zwecke zugleich bestimmt. Für die Verfassung haben ziemlich alle das Prinzip der „Gesellschaft Jesu" angenommen. An der Spitze steht eine General-Oberin (Moderatrix, Superiorissa generalis), ihr zur Seite ein Generalrath, General-Assistentinnen u. dgl., die Leitung der einzelnen Häuser besorgen Oberinnen. Die Mitglieder einzelner Manns-Congregationen sind theilweise Priester, theilweise Laien, einzelner nur Laien, die der Frauen-Genossenschaften scheiden sich bisweilen in Chor-Schwestern oder Frauen, und in Laien-, dienende, Winden-, Warte-, Haus-Schwestern. Diese Genossenschaften stehen im All-

[1]) Für die rechtliche Seite verweise ich außer auf mein Lehrbuch, auf B. Schels, Die neueren religiösen Frauen-Genossenschaften nach ihren rechtlichen Verhältnissen dargestellt. Schafffh. 1857. F. Schuppe, Das Wesen und die Rechtsverh. d. neueren relig. Frauengen. Zum prakt. Gebrauche dargestellt. Mainz 1868.

[2]) Diese Clausur aber ist nur bischöfliche, nicht, wie bei den weiblichen Orden päpstliche. Für jene kann der Bischof auch in anderen als den im Rechte selbst gemachten Fällen Ausnahmen gestatten. Soweit Frauenzimmer in Betracht kommen, haben auch die Mannsorden Clausur. In neuerer Zeit leistet man in diesem Punkte Erstaunliches. Bekanntlich haben einzelne Orden und Congregationen Sprechzimmer, worin Männer und Frauen tête-à-tête verkehren dürfen; bei den strengeren Frauenorden (Karmeliterinnen, Salesianerinnen u. a.) befindet sich der Fremde im Zimmer, die Nonne spricht mit ihm von einem anstoßenden aus, das nur durch eine vergitterte Oeffnung mit dem Sprechzimmer in Verbindung steht. Das Gitter ist in neuerer Zeit selbst bei bloßen Congregationen (z. B. in Bonn bei den „Benediktinerinnen zur ewigen Anbetung") dreifach, indem zwischen zwei gröberen noch eins von sog. Fliegendraht sich befindet. Zu allem Ueberflusse — man sieht nämlich ohne-

gemeinen unter dem Bischofe, bei den bedeutendsten haben aber die Generaloberinnen das Recht, alle Häuser und Institute zu visitiren; einzelne haben einen Cardinal-Protector mit ziemlich weitgehenden Befugnissen. Thatsächlich stehen sie fast außerhalb der Diöcesen. Das einzelne Mitglied gehört keinem bestimmten Hause, sondern der Genossenschaft an, kann von dem Oberen (der Oberin) beliebig versetzt werden. Die Aufnahme geschieht bei den Frauen-Genossenschaften (Einkleidung) durch den Bischof oder einen von ihm hierzu bestimmten „Prälaten" in sehr feierlicher Weise, die Wahl der Oberinnen unter Intervention des Bischofs oder eines bischöflichen Commissärs; sie ist in der Art normirt, daß volle Garantieen für den korrekten Geist vorliegen, die Lokal-Oberen werden von dem Generaloberen (Oberin) eingesetzt. Die meisten Frauen-Genossenschaften verlangen, wie die Orden, eine dem Institute zufallende Mitgift (dos). Entgegen den alten Orden ist die Ausstoßung eines Mitgliedes bei den Con-

hin nichts vom Gesichte — ist die Nonne verschleiert. In der Neuzeit dürfen (z. B. bei den Salesianerinnen in Pielenhofen u. a.) nicht einmal die Mädchen des Pensionats in den der Clausur unterstehenden Theil des Hauses, ja selbst des Gartens, als ob der Umgang mit Kindern, die so unschuldig sein dürften als die Nonnen, verdürbe. Man hat selbst nach Rom (z. B. Seitens des B. Senestrey) Zeichnungen gesandt, um Auskunft darüber zu haben, ob eine projektirte Thür korrekt sei. Genaue Vorschriften, wann der Bischof, Arzt, Beichtvater das Gemach betreten dürfe, wie es da zu halten sei, vollenden das Werk; die minutiösesten stammen aus der Zeit der päpstlichen Residenz von Avignon, wo die Unsittlichkeit bekanntlich privilegirt war! Natürlich gibt es für die der Krankenpflege und dem Unterrichte gewidmeten Congregationen nur eine beschränkte Clausur. In der Neuzeit erlaubt man bisweilen Quasiregularen nicht einmal ein Bad zu besuchen; ja im Jahre 1871 hat die Oberin der ewigen Anbetung zu Bonn, Maria Josephine von Fürstenberg-Stammheim, die Erlaubniß, sich mit ein paar anderen Schwestern bei ihrer bei Bonn wohnhaften Mutter aufhalten zu dürfen, weil der Arzt einen Aufenthalt auf dem Lande für absolut nothwendig erklärte, um dem Blutauswurfe zu steuern, erst erhalten, nachdem Erzbischof Melchers nach Rom berichtet hatte. Hysterie in allen Formen spielt in solchen Klöstern eine Rolle, natürlich, die Karmeliterinnen in Prag wohnen z. B. auf einem kaum 100 □ Kl. füllenden Raume ohne Garten zeitlebens eingeschlossen.

gregationen sehr erleichtert. Alle Congregationen sind vom Pfarrverbande befreit; für die weiblichen bestellen die Bischöfe „Commissäre", „ordentliche" und „außerordentliche Beichtväter". — Kirchenrechtlich gelten alle Congregationen als eigenberechtigte Korporationen.

Nach den Staatsgesetzen werden die Congregationen durchweg den Orden gleich behandelt. Während aber in der Neuzeit außer Bayern in keinem deutschen Staate Congregationen als solche d. h. als förmliche geistliche Genossenschaften anerkannt worden sind, ist sehr oft, z. B. in Preußen, den von ihnen geleiteten Instituten: Schulen, Spitälern, Waisenhäusern u. s. w. die juristische Persönlichkeit, das Recht der Korporation, verliehen worden.

3. Stand der Orden und Congregationen. Es soll nunmehr eine auf authentischen Quellen ruhende Uebersicht der geistlichen Gesellschaften Deutschlands gegeben werden. Für die vier westlichen Diöcesen Preußens benutzte ich die neuesten offiziellen Schematismen, für alle übrigen stütze ich mich auf die den Stand von 1865 vor Augen habenden, aus offiziellen Quellen geschöpften Zahlen meines Status dioecesium catholicarum, Gissae 1866. Die Verhältnißzahlen sind durchweg in Wirklichkeit noch günstigere für die Orden, weil die Bevölkerung nicht in demselben Maaße gegen früher gestiegen ist als die Zahl der Regularen.[1]) Um die Bedeutung der Orden und des Klerus allseitig zu beweisen, gebe ich das Verhältniß zu der Bevölkerung. Dabei rechne ich die Hälfte jedem Geschlechte zu, nehme weiter die Hälfte als erwachsen an, wobei ich nach bekannten statistischen Gesetzen zu weit gehe, darum aber unanfechtbare Ziffern gebe. Ich bemerke jedoch, daß mir für einige Diöcesen (Ermland, Culm) genaues Material fehlte. Wird dies und der Umstand erwogen, daß seit 1865 mit Ausschluß von Baden und Württemberg überall die Vermehrung bedeutend ist, so stellen sich in Wirklichkeit die Verhältnißzahlen noch

[1]) Dies beweisen die Nr. 3 zuletzt mitgetheilten Ziffern.

größer heraus. Da die bloßen summarischen Zahlen keine gehörige Einsicht geben, theile ich zunächst eine Detailübersicht mit, in der für die 4 genannten preußischen Diöcesen die neuesten Schematismen, für andere nur ältere benutzt sind, so daß meine Ziffern durchweg unter der Wirklichkeit stehen.

A. Mannsorden und Congregationen.

I. In **Preußen.** Benediktiner 1 Kloster (Beuron in Hohenzollern) mit 15. — Dominikaner (Cöln, Münster, Posen, Breslau) 4 Klöster mit circa 25. — Mendikanten (Reformaten, Minoriten, Kapuziner) 27 Klöster mit 325 in den Diöcesen Cöln, Trier, Münster, Paderborn, Posen, Culm, Breslau, Fulda. — Jesuiten (Cöln, Trier, Paderborn, Münster, Breslau, Hohenzollern) 11 Klöster mit über 160. — Redemptoristen (Cöln, Trier, Münster, Paderborn, Limburg) 5 Klöster mit 69. — Lazzaristen (Cöln, Culm, Hildesheim) 5 Klöster mit 52. — Trappisten (Cöln) 1 Kloster mit 24. — Oratorianer (Posen) 1 Kloster mit 8. — Barmherzige Brüder verschiedener Gattung (Cöln, Trier, Breslau, Limburg) 29 Klöster mit 276. — Schulbrüder von La Salle (Cöln, Trier) 3 Klöster mit 49. — Andere Schulbrüder (Cöln, Trier) 7 Klöster mit 54. — Congregation der Priester des heiligen Geistes und unbefleckten Herzens Mariä (Cöln) 2 Klöster mit 5. — Augustiner (Hildesheim) 1 Kloster mit 6 Mitgliedern. — Also dreizehn Orden und Congregationen.

II. In **Bayern.** Benediktiner 7 Klöster mit 214. — Mendikanten 48 Klöster mit 574. — Augustiner 2 Klöster mit 43. — Beschuhte Karmeliter 1 Kl. mit 16. — Unbeschuhte Karmeliter 2 Klöster mit 32. — Liguorianer (Redemptoristen) 5 Klöster mit 97. — Barmherzige Brüder 5 Klöster mit 49. — Eremiten 1 Kloster mit 20 Mitgliedern.

III. In **Hessen-Darmstadt.** Jesuiten 1 Kloster mit 8.

Kapuziner 2 Klöster mit 16. — Schulbrüder 1 Kloster mit 5 Mitgliedern.

B. **Frauen-Orden und Genossenschaften.**

I. In **Preußen.** Ursulinerinnen (Breslau 4, Cöln 7, Fulda 1, Münster 1, Osnabrück 1, Paderborn 1, Posen 1, Trier 2, Hildesheim 3) 18 Klöster mit 505 Nonnen. — Salesianerinnen (jetzt Münster) 1 Kloster mit 28 Nonnen. — Karmeliterinnen (Cöln) 2 Klöster mit 35 Nonnen. — Klarissinnen (Cöln, Münster) 2 Klöster mit 44 Nonnen. — Benedictinerinnen von der ewigen Anbetung (Cöln, Trier, Fulda, Osnabrück) 4 Klöster mit circa 100 Nonnen. — Congregation de Notre-Dame des seligen Peter Fourier, für Erziehung und Unterricht (Cöln 1, Trier 1, Münster 28, Paderborn 6, Culm 1, Breslau 9) 46 Institute mit 354 Mitgliedern. — Franziskaner-Schwestern des dritten Ordens verschiedener Gattung zur Krankenpflege und zum Unterrichte, Erziehung der weiblichen Jugend (mit mannigfaltigen Namen und verschiedenen Congregationen angehörig) in den Diöcesen Cöln 34, Paderborn 9, Trier 20, Münster 31, Osnabrück 7, Breslau 4, (Prag und Olmütz) Schlesien 8) mit 114 Inst. und 1080 Mitgl. — Schwestern vom Armen Kinde Jesu nach der Regel des heiligen Augustin gest. 1848 zur Erziehung verwaister und verwahrloster Kinder und zum Schulunterrichte (Cöln. Das Mutterhaus in Aachen, das 126 in fremden Diöcesen hat, 20 Inst., Münster, Trier) 22 mit 491. — Schulschwestern nach der Regel des heiligen Augustin aus dem Münchener Mutterhause (Paderborn 3, Posen, Cöln) 5 mit 43. — Salvator-Kloster für Erziehung (Cöln) 1 Kloster mit 15 Nonnen. — Recollectinnen für Erziehung (Cöln) 6 mit 53. — Frauen vom guten Hirten des P. Johann Eudes (Angers) zur Besserung gefallener Personen weiblichen Geschlechts (Cöln 2, Breslau 2, Trier, Münster) 6 Klöster mit 121 Nonnen. — Barmherzige Schwestern vom heiligen Carl Borromäus, deren Generaloberin

in Nancy ist, mit Mutterhäusern in Trier und anderen Orten, (Cöln 11, Trier 20, Münster 2, Culm 1, Breslau 24, Hildesheim 5) 63 Inst. mit 559 Schw. — Barmherzige Schwestern des heiligen Vincenz von Paula (Paderborn, das aber neben den gewöhnlichen noch eine eigene in Paderborn gestiftete Genossenschaft hat mit 36 Anstalten, von ersteren 6 Anstalten; Cöln, Breslau, Culm, Posen, Limburg, Fulda, Osnabrück) 78 Anstalten mit 422 Mitgl. — Genossenschaft der barmherzigen Schwestern, gegründet durch Erzbischof Clemens August in Münster (Münster 57 Anstalten, Paderborn 5, Osnabrück) 63 mit 295. — Töchter vom heiligen Kreuz, Krankenpflege und Unterricht (Cöln 6, Münster 8, Paderborn 2) 16 mit 187. — Gen. der Armen Dienstmägde Jesu Christi, Mutterhaus Dernbach in der Diöcese Limburg, für Krankenpflege und Unterricht (Limburg 21, Cöln 37, Breslau 2, Paderborn 11, Münster 3, Trier 8) 82 Anst. mit 392 Schw. — Wartenonnen der heiligen Maria in Cöln 4 mit 41. — Wartenonnen der heiligen Elisabeth (Cöln 2, Breslau 20) 22 mit 136. — Schwestern der heiligen Elisabeth verschiedener Art zur Krankenpflege (Cöln 3 Arten mit 9 Anst., Breslau) 11 mit 136. — Töchter des heiligen Herzens Jesu, Sacré Coeur (Münster, Posen) 2 mit 75. — Congr. der „Schwestern der christlichen Liebe, Töchter der allerseligsten Jungfrau Maria von der unbefleckten Empfängniß" zu Paderborn für Schule, Haushaltung in Knabenconvicten u. dgl. (Paderborn 24, Cöln 5; die Ziffer der in Hohenzollern und Baden unbekannt) 29 mit 139. — Augustinerinnen zur Krankenpflege in Cöln 3 mit 48. — Christenser zur Krankenpflege in Cöln 1 mit 13. — Celliten der heiligen Gertrud zur Krankenpflege in Cöln 1 mit 16. — Klösterliches Institut gen. Stephans-Hof für Elementarunterricht, Cöln 1 mit 8. — Heimsuchung Mariä, Erziehung (Trier, Münster) 2 mit 69 M. — Schwestern von der göttlichen Vorsehung, Unterricht (Trier, Münster 14) 15 mit 79.

— Schul- und Krankenschwestern vom heiligen Geist in Trier 3 mit 33 M. — Dominikanerinnen für Unterricht, Trier, 1 mit 8. — Congr. B. M. V. ad S. Michaelem zu Paderborn zur Erziehung, 1 mit 33. — Englische Fräulein, für Erziehung, in Fulda mit 21 F. — Deutsch-Ordensschwestern in Breslau 1 mit 10. — Schwestern der heiligen Hedwig, Breslau 3 mit 21. — Büßerinnen der heiligen Maria Magdalena, Breslau 1 mit 19. — Also fünfunddreißig.

II. In **Bayern.** Ursulinerinnen 3 Kl. mit 113 Nonnen. — Carmeliterinnen 1 mit 20. — Cistercienserinnen 2 mit 73. — Servitinnen 1 mit 46. — Brigitten 1 mit 31. — Salesianerinnen 2 mit 155. — Dominikanerinnen 9 mit 193. — Clarissinnen 3 mit 52. — Benedictinerinnen 2 mit 70. — Guten Hirten 2 mit 62. — Franziskanessen (für Unterricht) 14 mit 265. — Franziskanessen für Krankenpflege aus dem Mutterhause zu Pirmasens (Speyer), 46 mit 280. — Arme Schulschwestern aus dem Mutterhause zu München 33 mit 317. — Englische Fräulein (diese hatten allein im Jahre 1864 die Summe von 1341 Mädchen in Pensionaten, 10,925 in ihren Schulen, Ueberanstrengung lag nicht vor, da nur 11 auf den Kopf kommen) 49 mit 919. — Schulschwestern de Notre-Dame 77 mit 379. — Arme Kind Jesu 1 mit 21. — Barmherzige Schwestern vom heiligen Vincenz von Paula 70 mit 312. — Wartenonnen der heiligen Elisabeth 1 mit 19. — Redemptoristinnen 17 mit 92.

III. In **Hessen-Darmstadt** giebts 4 Anstalten der Vincenzianerinnen, 1 der Franzisk., 7 Engl. Fräulein, 1 Guten Hirt, 1 Carl Borr., 10 Göttl. Vorsehung, 1 Franz. d. ewigen Anbet., 1 Redempt.

IV. In **Württemberg** 1 Vinc., 3 Franz. von Pirmasens, 1 Notre-Dame, 3 Franz. Schulschw.

Die Gesammtsumme[1]) der Mitglieder der mir bekannten Frauen-Orden- und Genossenschaften ergibt

I. für **Preußen** 626 Institute mit 5586 Mitgliedern, über 1800 mehr als in den Jahren 1858 bis 1865 existirten. Davon kommen auf Erziehung und Unterricht ausschließlich Congregationen u. s. w. mit etwa 200 Inst. und 2000 Mitgl., auf Kranken-, Armenpflege ausschließlich etwa 200 mit 2000, auf Congregationen bei denen die Asceſe Hauptsache ist 8 Inst. mit 179, der Rest auf die Congregationen, welche vorwiegend Krankenpflege, daneben aber auch Unterricht der weiblichen Jugend betreiben.

II. In **Bayern** ist das Verhältniß: 182 Inst. mit 2470 Mitgliedern für Unterricht und Erziehung, etwa 6 mit 63 vorwiegend für Asceſe, der Rest vorwiegend für Krankenpflege, jedoch bei einzelnen verbunden mit der Erziehung.

Wie annähernd aus den meist oben in Klammern gesetzten Namen der Diöceſen sich schon ergibt, ist der Wechsel der Congregationen enorm; wenn jede Varietät aufgezählt würde, kämen noch gegen 10 mehr heraus. Ebenso mannigfach ist der Wechsel in den Diöceſen, wie einige Angaben zeigen.

Die Diöceſe	Cöln	hat	10	Arten	männl.	31	Arten	weibl.
„	Trier	„	6	„	„	12	„	„
„	Paderborn	„	3	„	„	13	„	„
„	Münſter	„	4	„	„	14	„	„
„	Breslau	„	3	„	„	12	„	„
„	Würzburg	„	5	„	„	7	„	„
„	München	„	4	„	„	11	„	„
„	Regensburg	„	7	„	„	11	„	„
„	Mainz	„	3	„	„	8	„	„

[1]) Ich mache aufmerksam, daß ich bei der Detaillirung die neueſten Schematismen von 5 Diöceſen hatte, die Tabelle unter Preußen meinem Status dioec. folgt, deshalb beide nicht übereinstimmen können. Die wirklichen Zahlen sind noch viel größer, weil ich den Zuwachs seit 1869 nirgends, für alle Diöceſen außer 5, den seit 1862, 1863, 1864 und 1865 nicht kenne.

Von den männlichen stehen die Dominikaner, Mendikanten, Jesuiten, Redemptoristen, Lazzaristen, Augustiner, Karmeliter unter italienischen (römischen) Oberen, die Trappisten, Schulbrüder von La Salle unter französischen.

Von den weiblichen haben die Borromäerinnen (Nancy), die Schulschwestern von Notre-Dame, die Frauen vom guten Hirten, die Schulschwestern von der heiligen Vorsehung (Nancy), die Benedictinerinnen von der ewigen Anbetung, die Töchter des heiligen Herzens Jesu ihre General-Oberinnen in Frankreich.

Orden im eigentlichen Sinne bilden von männlichen: Benedictiner, Dominikaner, Reformaten, Minoriten, Kapuziner, Trappisten, Augustiner, Karmeliter (diese 8 sind Mönchsorden), Jesuiten, Liguorianer, Lazaristen (diese 3 sind Regular-Cleriker), Barmherzige Brüder des heiligen Johannes de Deo.

Von den weiblichen gehören zu den Orden nur die Ursulinerinnen, Salesianerinnen, Karmeliterinnen, Clarissinnen, Dominikanerinnen, Cistercienserinnen, Servitinnen, Brigittinerinnen. Ich wage jedoch nicht zu behaupten, ob alle Klöster derselben in allen Diöcesen diesen Charakter haben.

Alle hier nicht genannten sind bloße Genossenschaften, Congregationen.

Die folgenden Tabellen weisen das Verhältniß des Klerus und der Regularen zur Bevölkerung nach.

Stand der Bevölkerung, der Priester und Regularen.

Es hat		Katholiken	Priester			Ordenspersonen (ohne Priester)			Es kommt ein Priester auf		
Diöcese Land	im Jahre		Welt-	Ordens-	zusammen	männliche	weibliche	zusammen	Katholiken überhaupt	Katholiken männlichen Geschlechts	Männer über 20 Jahre
Cöln	1869	1,503,286	1806	109	1915	209	1974	2183	785	392	196
Trier	1869	849,608	882	66	948	117	739	856	896	448	224
Münster	1868	703,574	1191	75	1266	?	1082	1082	555	277	139
Paderborn	1868	627,083	989	43	1032	63	594	657	607	304	152
In diesen 4 Diöcesen		3,683,651	4868	293	5161	389	4389	4778	714	357	178
Preußen	1865	7,459,407	8172	324	8496	561	3713	4274	878	439	219
Bayern	1865	3,245,394	6330	514	6844	537	3419	3956	474	237	118
Baden	1865	897,008	1061	0	1061	0	117	117	845	422	211
Württemberg	1865	540,630	983	0	983	0	119	119	557	278	139
Ganz Deutschland . .	1865	12,862,940	17,273	871	18,144	1098	7368	8552	708	354	177

Verhältniß der Regularen zur Bevölkerung.

Es kommt im Jahre sub Tab. A. in der Diöcese, dem Lande	eine nichtpriesterliche Ordensperson auf		eine nichtpriesterliche Ordensperson		Priester und Regulare zusammen Einer auf		Von den Priestern und männlichen Regularen zusammen Einer auf		Von den weiblichen Regularen Eine auf erwachsene Weiber
	Katholiken	erwachsene Katholiken	männlichen Geschlechts auf Männer	weiblichen Geschlechts auf Weiber	Katholiken	erwachsene Katholiken	männliche Katholiken	erwachsene männliche Katholiken	
Cöln	688	344	3597	380	366	183	353	176	190
Trier	982	491	3630	574	470	235	398	199	287
Münster	608	304		325	295	147	278	139	162
Paderborn	950	475	4976	528	371	185	286	143	264
In diesen 4 Diöcesen . .	770	385		420	368	184	332	166	210
Preußen	3009	1504	11,464	1732	584	292	411	205	866
Bayern	820	410	3021	474	300	150	219	109	237
Ganz Deutschland	1504	752	5857	832	481	240	334	167	416

Was die Zeit der Gründung betrifft, so sind mit Ausschluß von 4 Klöstern in der Erzdiöcese Köln alle anderen, in Paderborn mit Ausschluß der Franziskaner und 5 weiblicher Orden alle seit 1848 gegründet worden. Die Dominikaner, Jesuiten, Liguorianer, Lazaristen, Schulbrüder, Franziskanerbrüder, Trappisten, Brüder vom heiligen Geiste sind erst seit 1848 eingeführt. Von den weiblichen sind in Bayern die meisten älter als 1848, in Preußen hingegen die Benedictinerinnen, Salesianerinnen, Clarissinnen, Karmeliterinnen, Notre-Dame, Arme Kind Jesu, Arme Dienstmägde, Franziskanessen, von der heiligen Familie, Guten Hirten, Töchter vom heiligen Kreuz u. a. in den alten Provinzen erst seit 1848 neu eingeführt, aber Neun-Zehntel aller Häuser überhaupt erst seit 1849 errichtet worden.[1])

Für die spätere Betrachtung ist wesentlich, das Alter der Eintretenden bei den Frauen-Congregationen zu prüfen. Ich begnüge mich mit der Zusammenstellung aus drei Diöcesen, deren gleichmäßige Verhältnisse wohl beweisen, daß wir daraus schließen dürfen. Die Abweichung von der Ziffer der Tabelle erklärt sich daraus, daß bei einzelnen das Alter fehlt, resp. bei den Postulantinnen überhaupt nur die Zahl angegeben ist.

In der Diöcese Paderborn haben nach dem amtlichen Schematismus von 1868 von 435 Professen das Gelübde abgelegt:

---

[1]) Noch bedeutender ist die absolute Zahl der Institute und Mitglieder der Regular-Institute in Frankreich. Sie beträgt über doppelt so viel als die Zahl der Mitglieder der vor der Revolution bestandenen Klöster beiderlei Geschlechts. Es würde zu weit führen, auf einen Vergleich einzugehen; man vergl. Charles Sauvestre, Les congrégations religieuses dévoilées. Enquête par... Deux. édit. Paris. E. Dentu 1870. Meine Besprechung im Bonner „Theol. Literaturblatt" 1870 Sp. 730 ff. — Frankreich hatte 1861 in 2026 Häusern 17,776 männliche, in 12,004 Häusern 90,343 weibliche Regularen und Quasiregularen, zusammen 108,119 beiderlei Geschlechts, 1 auf 346 Einwohner. Das Buch gibt interessante Notizen über das Treiben, das Vermögen, die Stellung zum Staate u. s. w.

mit	17	Jahren	1	mit	31	Jahren	18
„	18	„	2	„	32	„	20
„	19	„	5	„	33	„	6
„	20	„	14	„	34	„	7
„	21	„	21	„	35	„	4
„	22	„	18	„	36	„	4
„	23	„	43	„	37	„	2
„	24	„	34	„	38	„	1
„	25	„	45	„	39	„	2
„	26	„	47	„	40	„	1
„	27	„	44	„	42	„	1
„	28	„	35	„	46	„	1
„	29	„	30	„	47	„	1
„	30	„	36	„	54	„	1
				„	56	„	1

Also unter 20 Jahren: 22, zwischen 20 und 24 Jahren: 161, zwischen 24 und 28 Jahren: 146, zwischen 28 und 30 Jahren: 54, über 30 Jahre: 52.

Von 136 Novizen derselben Diöcese

waren	1	alt	18	Jahre	waren	17	alt	28	Jahre
„	4	„	19	„	„	8	„	29	„
„	7	„	20	„	„	9	„	30	„
„	13	„	21	„	„	4	„	32	„
„	15	„	22	„	„	1	„	33	„
„	8	„	23	„	„	2	„	34	„
„	9	„	24	„	„	2	„	36	„
„	10	„	25	„	„	1	„	37	„
„	15	„	26	„	„	1	„	39	„
„	8	„	27	„	„	1	„	40	„

Also zählten nicht 20 Jahre: 12, 20—24 Jahre: 55, 25—28 Jahre: 48, 28—30 Jahre: 9, über 30 Jahre: 12.

In der Diöceſe Trier
haben Profeß abgelegt

mit 18	Jahren	3	mit 33	Jahren	18
„ 19	„	3	„ 34	„	10
„ 20	„	10	„ 35	„	7
„ 21	„	25	„ 36	„	7
„ 22	„	23	„ 37	„	4
„ 23	„	32	„ 38	„	5
„ 24	„	41	„ 39	„	3
„ 25	„	47	„ 40	„	4
„ 26	„	49	„ 41	„	4
„ 27	„	37	„ 42	„	4
„ 28	„	36	„ 43	„	1
„ 29	„	31	„ 45	„	3
„ 30	„	43	„ 46	„	1
„ 31	„	24	„ 48	„	1
„ 32	„	19			

Alſo von nicht 20 Jahren: 16, zwiſchen 20 und 24 Jahren: 168, zwiſchen 24 und 28 Jahren: 153, über 28 Jahre: 147;

waren Novizen

von 18	Jahren	1	von 29	Jahren	8
„ 19	„	2	„ 30	„	7
„ 20	„	6	„ 31	„	7
„ 21	„	12	„ 32	„	4
„ 22	„	11	„ 33	„	5
„ 23	„	5	„ 34	„	1
„ 24	„	11	„ 35	„	2
„ 25	„	11	„ 36	„	2
„ 26	„	17	„ 37	„	2
„ 27	„	10	„ 38	„	2
„ 28	„	7	„ 39	„	2

Alſo unter 20 Jahren: 9, von 20—24 Jahren: 39, von 24—28 Jahren: 45, über 28 Jahre 42.

Von 865 weiblichen Religiosen, welche der Breslauer Schematismus von 1869 aufzählt, hatten Profeß abgelegt:

mit Jahren.	Zahl.	mit Jahren.	Zahl.	mit Jahren.	Zahl.
16	1	26	74	36	5
17	1	27	57	37	3
18	4	28	60	38	4
19	8	29	41	39	4
20	38	30	31	40	6
21	59	31	29	41	1
22	70	32	15	42	1
23	85	33	10	43	4
24	137	34	8	44	1
25	102	35	6	45	1

Also von 16—24 Jahren: 504, von 24—28: 232, von 28—30: 60, über 30: 69 beim Eintritte.

Von den 311 Novizen hatten:

Jahre.	Zahl.	Jahre.	Zahl.	Jahre.	Zahl.	Jahre.	Zahl.
17	1	22	34	27	20	32	4
18	3	23	31	28	16	33	3
19	13	24	30	29	19	34	2
20	24	25	33	30	11	35	1
21	38	26	20	31	3	36	2
						37	1
						39	1
						40	1

Also 17—23 hatten 144, 24—28: 119, 28—30: 30, über 30: 18.

Um in Etwa zu zeigen, wie der Klerus und die Orden sich vermehren, folgen für Breslau (dessen neueste Zahlen bisher nicht berücksichtigt sind) nach den Schematismen von 1862 und 1869, für Cöln von 1862 und 1869, Trier von 1859 und

1869, Münſter 1860 und 1868, Paderborn 1862 und 1868 die früheren und jetzigen Ziffern unter Angabe des Zugangs. Die Ordenspriester ſind unter die Prieſter gezählt.

Diöceſe	Prieſter		Zuwachs	Männl. Reg.		Zuwachs	Weibl. Reg.		Zuwachs
	früher	jetzt		früher	zuletzt		früher	zuletzt	
Breslau .	1414	1473	59	81	95	14	630	1066	436
Cöln . . .	1764	1915	151	118	209	91	1124	1974	850
Trier . . .	868	948	80	73	117	44	332	739	407
Münſter .	1193	1266	73	107	?	?	701	1082	381
Paderborn	966	1032	66	44	63	19	344	594	250
Dieſe Summen von			429	und		168	und		2324

ſind enorm. In Breslau iſt ſeitdem der 368., in Cöln der 126., in Trier der 140. kathol. Menſch Prieſter oder Regulare geworden.

In den Diöceſen Paderborn und Münſter ſtehen die Ziffern in einem ſchreienden Mißverhältniſſe zur Zunahme der Bevölkerung. Nach der amtlichen Zählung betrug die katholiſche Bevölkerung Weſtfalens im

Dezember 1861	Dezember 1864	Dezember 1867
887,427	907,450	920,685

hatte alſo nur einen Zugang von 20,023 bez. 13,231, wohl aber von 1862 bis 1867 über 650 Prieſter und Regulare, d. h. nach Abſchlag von 1/4 für die nichtweſtfäliſchen Theile von Münſter und Paderborn auf 40 Menſchen einen Prieſter, Nonne u. ſ. w. Dagegen hat die viel kleinere evangeliſche Bevölkerung zugenommen:

Dezember 1861	Dezember 1864	Dezember 1867
713,230	740,932	768,536

d. h. um 22,052 in 6 Jahren mehr als die im Jahre 1861 um 174,197 mehr betragende katholiſche.

In der Rheinprovinz betrug die

	katholische Bevölkerung:		evangel. Bevölkerung:	
1861 Dezbr.	2,395,823	Zunahme.	782,723	Zunahme.
1864 „	2,487,246	91,423	819,057	36,334
1867 „	2,550,287	63,041	861,019	41,962
		154,464		78,296

Die 1861 über dreimal so starke katholische Bevölkerung hat sich also weder in demselben Verhältniß vermehrt von 1861 auf 1864 und 1867, noch in dem günstigen der Protestanten. Schon 1867 war die katholische Bevölkerung nicht mehr dreimal so stark, es fehlten 32,770.

In Schlesien, Preußen und Posen ist die Vermehrung der katholischen Bevölkerung größer als die der protestantischen.

Sieht man auf die Geburtsörter, so liefern die Diöcesen Paderborn, Münster und Cöln von den preußischen die meisten Geistlichen und Nonnen; aus ihnen sind massenhaft solche in anderen. In Breslau befinden sich gegen 200 aus anderen Diöcesen. Auch aus Bayern befindet sich eine große Zahl in außerbayerischen Diöcesen.

4. Gegenüber dem Staate erscheinen vom abstracten Standpunkte aus diese geistlichen Gesellschaften entweder als Vereine, oder als eine Anzahl von Individuen, welche zusammen wohnen. Ihre Gelübde berühren unmittelbar den Staat so wenig, als ihre Pflichten gegen den Oberen, ihre Verfassung u. s. w. Die Orden (Congregationen) haben weder als Ganzes Rechtspersönlichkeit, noch wohnt diese (abgesehen von Bayern) dem einzelnen Ordenshause ꝛc. bei. Gerade deshalb sind sie in unserer Zeit viel freier, können mehr wirken und besitzen eine viel größere Macht. Für das reine kirchliche Gebiet kommt zunächst darauf, wie sich das Staatsgesetz zu ihnen stellt, nichts an, weil das Kirchengesetz, ihr Gelübde entscheidet. Wer sich im Gewissen zu Etwas verpflichtet hat, wer diese Pflicht als seine höchste per-

sönliche, als religiöse Lebensaufgabe und Norm ansieht, wird sich wenig darum kümmern, ob das Staatsgesetz seinem Gelübde bürgerliche Wirkungen beilegt oder nicht. Vielmehr leihet die Nichtanerkennung dem Gelübde in den Augen der Massen einen größeren Nimbus, indem das Gelübde beständig als etwas gänzlich Freies, Höheres erscheint, die Nichtanerkennung sich unter Umständen als ein Unrecht, eine Nichtanerkennung der kirchlichen Freiheit verwerthen läßt. Die Kirche, so hört man oft argumentiren, hat diese Orden errichtet, „in ihren Organismus aufgenommen", erkennt sie der Staat nicht an, so entbehrt die Kirche die volle Anerkennung. So erscheinen diese Personen als solche, die ein Opfer bringen, als lebender Protest für die kirchliche Freiheit. Was es aber heißt, als Märtyrer zu gelten, bedarf nicht vieler Worte. Die deutschen Bischöfe haben wiederholt erklärt, daß sie keine positive Anerkennung verlangen; in der Denkschrift vom 14. November 1848 an die deutschen Regierungen sagt der zu Würzburg versammelte Episkopat:

> „Die versammelten Erzbischöfe und Bischöfe nehmen für dergleichen Vereine das gleiche Maaß der Freiheit der Association in Anspruch, welches die Verfassung des Staates allen Staatsbürgern zusichert."

Es scheint also, daß sich der Episkopat der modernen Anschauung füge und die Prätension aufgebe, als sei der Staat gehalten, die kirchlichen Gesetze unbedingt anzuerkennen. Bekanntlich ist oft von ultramontaner Seite erklärt worden, man verlange für die Orden nur das Recht aller Staatsbürger, erlaubte Vereine zu bilden. Abgesehen davon, daß praktisch diese Vereine der Controle nicht unterstehen, sieht der Tieferblickende bald ein, daß diese Worte und Forderungen lediglich Ausfluß berechnender Klugheit sind, keineswegs die Anerkennung eines staatlichen Rechts. Denn es ist gesorgt, daß der prinzipielle Standpunkt der römischen Curie gewahrt bleibe. Pius IX. hat im Syllabus vom 8. Dezember folgende Sätze verdammt:

> „Art. 44. Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der Religion, der Moral und des geistlichen Regiments mischen."

„Art. 52. Die Regierung kann aus eigenem Rechte das von der Kirche vorgeschriebene Alter für die Ablegung von Gelübden sowohl bei Männern als Frauen abändern und allen Ordensgenossenschaften verbieten, ohne ihre Erlaubniß Jemanden zur Ablegung der feierlichen Gelübde zuzulassen."

„Art. 53. Die Gesetze sind abzuschaffen, welche den Schutz der religiösen Orden, ihre Rechte und Pflichten betreffen; die staatliche Regierung kann sogar Allen Unterstützung gewähren, welche den gewählten Ordensstand verlassen und ihre feierlichen Gelübde brechen wollen; ebenso kann sie Ordenshäuser, Collegiatkirchen und einfache geistliche Pfründen, auch wenn sie dem Patronatsrechte unterstehen, aufheben und ihre Güter der staatlichen Verwaltung und Verfügung unterwerfen und überweisen."

Da der Gegensatz dieser Artikel Dogma ist[1]), sollte der Staat nach römischer Auffassung jeden Orden anerkennen, den Gelübden zwangsweise Durchführung sichern. Was immer einzelne Bischöfe sagen, ist gleichgültig. Wenn sie sich gleichwohl auf einen anderen Standpunkt faktisch stellen, wenn Rom selbst von den thatsächlichen Zuständen im Widerspruche mit seinen Prinzipien Nutzen zieht, so findet dies seine Erklärung darin, daß man bis auf günstigere Zeiten das Falsche benutzt, weil der heilige Zweck dies gestattet.

5. Ist ein Orden vom Staate positiv anerkannt, so wird seine Thätigkeit erschwert. Das Vermögen gehört alsdann einer juristischen Person. Macht das Staatsgesetz den Erwerb von Liegenschaften oder von beweglicher Habe über eine gewisse Summe hinaus, wie in Preußen und anderwärts, von der Staatsgenehmigung abhängig, so ist die Gesellschaft beschränkt. Anders jetzt. Der Orden erwirbt auf den Namen eines Mitgliedes. Was

[1]) Seit dem 18. Juli 1870 ist jeder päpstliche Ausspruch ex cathedra Dogma. Daß der Syllabus ein solcher ist, hat die Civiltà cattolica oft ausgeführt, ist wiederholt von deutschen Bischöfen gelehrt worden. Vgl. das vom P. Schrader S. J. bevorwortete Buch: „Der Papst und die modernen Ideen." Wien 1864. zu den bezogenen Artikeln. Uebrigens sind diese Sätze aus Allocutionen gezogen, deren Charakter ergibt, daß der Papst ex cathedra habe reden wollen.

ein Mitglied ihm zuwenden will, behält es, darf aber darüber nur mit Zustimmung, d. h. praktisch nach Weisung des Oberen verfügen. Zur Sicherung des Ordens für den Todesfall bieten sich Mittel genug: Schenkungen unter Lebenden und von Todeswegen, Testamente, Scheinkäufe u. s. w. Gegen den civilrechtlichen Eigenthümer sichert man sich durch ein Instrument beim Eintritte, oder dadurch, daß mehrere Mitglieder kaufen, Erbe werden mit Clauseln, welche die Dispositionsfreiheit des Einzelnen beheben. Der Orden braucht nicht als Eigenthümer zu gelten. Will der Graf G. den Jesuiten ein Gut schenken, der Bischof S. dieselben gegen die Polizei einführen, so verpachtet er einem Jesuiten oder, damit sie nicht als Verein erscheinen, zweien, dreien um eine Scheinsumme, indem er durch einen Revers sein Gewissen und den Orden sichert. Ist der Orden anerkannt, so darf er oft, wie z. B. in Oesterreich, ohne staatliche Erlaubniß unbewegliches Gut nicht veräußern oder belasten, kurz es läßt sich Alles controliren, selbst einziehen. Findet ein Orden in Preußen für räthlich, so kann er sein — auf privaten Namen eingetragenes — Gut versilbern; eine Controle ist unmöglich, ebenso eine Einziehung. Wollte man sagen, solche Vorgänge seien unerlaubt, weil die Kirchengesetze dem Ordensmann kein Eigenthum gestatten und verbieten, daß Kirchengut und Privatgut vermischt werde, so darf man einwenden, der gute Zweck gestatte dies Mittel, weil das böse Staatsgesetz dazu zwinge. Man wird so in die Lage gesetzt, eine Routine zu erwerben, trotz gesetzlicher Verbote Erbschaften zu erlangen. Verträge dieser Art, dergleichen Erbschaftszuwendungen gehören zu den alltäglichen Dingen.

Keine Congregation hat seit 1848 um die staatliche Anerkennung gebeten; man erbittet für ein Institut (Waisenhaus, Krankenhaus, Schule u. s. w.) die Korporationseigenschaft, verbindet dies mit einer Pfarrkirche (wie z. B. die Klöster in und bei Berlin der St. Hedwigskirche gehören) oder errichtet es als

Gemeinde-Institut, das die Mönche und Nonnen zufolge eines Vertrages leiten. Man braucht den Staat gar nicht.

Unbestreitbar hat die Furcht vor Säcularisationen manche Stiftung verhindert; da man diese nicht mehr zu fürchten braucht, entfällt der Abhaltungsgrund. — Ist das Gelübde anerkannt, so ist die Unfähigkeit, aus einem Testamente oder nach dem Gesetze zu erben, selbstverständliche Folge bei Mönchen und Nonnen, denen, wie in Oesterreich, kein Pflichttheilsrecht zusteht. In Preußen bleibt es, sichert mithin dem Orden steten Zuwachs. — Wo Orden anerkannt sind, stellen sich leicht Satzungen über die Größe der Mitgift ein. Anders in Preußen u. s. w., wo man nimmt, was zu bekommen ist. Während dort im Falle des Austritts die Rückgabe eintritt, bedürfte es hier eines privatrechtlichen Grundes, den z. B. der Scheinkauf nicht zuläßt.

6. Die neueren Orden haben eine größere innere Actionsfreiheit. Bei den anerkannten gilt der Einzelne juristisch als Glied eines bestimmten Hauses und wird es bei den Orden mit Provinzen kaum ohne Staatsgesetze abgehen, die das willkürliche Versetzen verhindern.[1]) Gegen rechtswidrige Akte könnte man den Staat angehen. Nicht so bei den neueren, wo es eines privat- oder strafrechtlichen Grundes bedürfte, damit ein Gerichtshof thätig werden könnte.

Das Gesagte findet seinen Beleg in den thatsächlichen Zuständen. Binnen weniger als zwanzig Jahren haben einzelne Orden kolossale Summen erworben. Wer die prachtvollen Collegien und Kirchen der Jesuiten in Paris, Lyon, Avignon, Toulouse, Poitiers u. s. w. kennt, erwägt, welche Zahl von Collegien

[1]) Vergl. z. B. für Oesterreich mein Lehrbuch S. 171. Anm. 33. Diese Vorschriften lassen vom staatlichen Gesichtspunkte aus bedenkliche Lücken, namentlich daß bei flüchtenden ausländischen Professen keine Dokumente gefordert werden können. So kann z. B. ein in Frankreich wegen eines Verbrechens zur Untersuchung gezogener Ordensmann in Oesterreich ruhig leben. Wer wird ihn eruiren?

sie in Preußen besitzen, wie sie kaum in einem Orte sitzend zu großem Vermögen gelangen, obwohl sie keine mit der geringsten Last beschwerte Schenkung u. dgl. annehmen, wird begreifen, daß sie sich Geld zu verschaffen wissen. Welche Prachtbauten führten nicht einzeln selbst die armen barmherzigen Schwestern auf.

7. Der faktische Zustand gestattet den neueren Congregationen eine größere Wirksamkeit, als dies bei den Orden im strengen Sinne der Fall ist. Die Mitglieder der alten Orden gehören einem Orte oder Lande an; der Jesuit, Liguorianer, die Mitglieder der neueren Congregationen haben kein Vaterland, sie können gesendet werden überall hin, wo der Orden Institute hat, heute in Preußen sein, morgen in überseeische Länder reisen müssen, ob sie wollen oder nicht.[1]) Es gibt kein Mittel dagegen. Wohl ist juristisch der Austritt leicht, vorausgesetzt, daß es gelingt, dem Kloster zu entrinnen, worin man leicht Jemand zurück halten kann, da nirgends eine Controle stattfindet. Aber eine solche Person wird als räudiges Schaf verschrieen. Dieser Kosmopolitismus zeigt sich sehr wirksam. Mehrere neuere Frauen-Congregationen u. s. w. stehen unter französischen Generaloberinnen. Von dorther sind die modernen Formen des korrecten Kirchenthums importirt worden von den Heiligenbildchen mit Spitzen besetzt bis zu dem Kultus der heiligen Jungfrau, der den Gottes überstrahlt; französische Gebetbücher bilden ein Zeichen der Frömmigkeit; den Namen directrice führt im Eichsfelde auch das Bauernmädchen,

[1]) Im Jahre 1871 hatte eine Schwester vom „Armen Kinde Jesu" zu Aachen dem Erzbischofe gewisse Vorgänge brieflich mitgetheilt, die als richtig befunden wurden. Die Oberin inquirirt, die Schwester bekennt; die Oberin dekretirt Versetzung nach Afrika, die Schwester wendet sich an den Erzbischof, der ihr räth, sich in Gehorsam zu fügen. Kein Staat kann seinen Unterthan fortjagen, die demüthige Oberin kann das arme Geschöpf vom Boden der Heimath verbannen. — Wie es in Klöstern um die Freiheit steht, hat der Fall mit der Fürstin Hohenlohe in Rom, worin P. Kleutgen eine Rolle spielte, gelehrt; ich könnte mehr als einen Beitrag aus der Neuzeit liefern. Wo das Ordensinteresse in Betracht kommt, hört das Gefühl auf.

welches den soeurs de la miséricorde angehörig eine Elementarschule leitet. Der Romanismus ist seit 1848 durch die Orden und Congregationen in Schichten eingedrungen, die vordem keine Vorstellung davon hatten. Vom Papste wurde — ich habe fünf Jahre auf einem nur von Geistlichen geleiteten Gymnasium studirt — vor 1848 in den Schulen nur gesprochen, wo es nöthig war; ich habe vor 1848 nie eine Predigt über Kirchenstaat oder Aehnliches gehört, seitdem und insbesondere seit 1859 wird an manchen Orten mehr über ihn als über das Evangelium gepredigt.

Neben dieser Schattenseite muß hervorgehoben werden, daß die der Krankenpflege gewidmeten Congregationen nur bei ihrer jetzigen Organisation eine große, insbesondere zu außergewöhnlichen Zeiten ausgiebige Wirksamkeit entfalten können. Würde der Lokalbedarf allein die Zahl der Aufzunehmenden bestimmen, hätte nicht Eine Person die Macht, von nah und fern Viele auf einen Punkt zu dirigiren, so würde in Zeiten von Epidemieen und Kriegen ihre Thätigkeit gehemmt sein. Aber selbst in gewöhnlichen Zeiten wäre oft für Orte nicht gesorgt, wo das Bedürfniß am größten ist. In Fabriksorten finden sich wohl viele Mädchen, die zum Eintritte geneigt sind, jedoch ohne Mittel. Steht das ganze entbehrliche Vermögen oder Einkommen für jeden Ort zur Verfügung, so läßt sich der Zweck erreichen. Gleiche Gründe walten ob bei den dem Unterrichte gewidmeten Congregationen.

8. Aber in diesem Momente liegt zugleich die Bedeutung einzelner Orden: Jesuiten, Liguorianer u. a., deren Hauptthätigkeit in Deutschland im Abhalten der Exercitien und Volksmissionen besteht. Die stabilen Orden haben dafür keine verfügbaren Kräfte, oder nur sehr wenige, weil bis auf die Vorstände, die alten und jüngsten fast alle in der Seelsorge oder dem Lehramte thätig sind. Anders bei den Jesuiten. Von den 16 Priestern in Aachen, den 9 in Bonn, 12 in Cöln, 17 in Münster, 10 in Paderborn, 9 in Coblenz, 23 in Lach, ebenso von den Redemptoristen, welche keine Seelsorge haben, steht immer die Mehrzahl zur Disposition.

Sie sollen keine Seelsorge haben; verwalten sie gegen ihre Regel in Mainz eine Pfarrei, so entschuldigt der Zweck. Der Umstand, daß stets Jesuiten zu Volksmissionen, Exercitien, Conferenzen, Vorträgen, Beichthören der Nonnen, Ertheilung des Religionsunterrichts in vornehmen Häusern, zum Anhören der Anliegen frommer Damen im Sprechzimmer, zur Unterhaltung von Herren, die viel Zeit haben u. s. w. bereit sind, gibt ihnen eine wirkliche Macht. Man muß zugeben, daß sie unermüdlich sind, oft täglich dieselben langweiligen Personen anhören, Personen aller Klassen, von den Ministern bis zum Polizeicommissär, vom Adel, Klerus u. s. w. empfangen. Man erfährt da Manches ohne Frage, Anderes durch geschicktes Fragen, weiß Alles, was interessirt, kennt leicht die Familienverhältnisse, kann diese Kenntniß im Gespräch und Beichtstuhl verwerthen, wird geeignet zum Rathgeben. Während selten der Pfarrer consultirt wird, wenn es sich um eine Heirath handelt, ist das gewöhnlich mit dem jesuitischen Seelenführer oder Hausfreunde, der oft im voraus weiß, für welchen Mann die Tochter paßt, ob ein Sohn Sinn für den Orden hat, eine Tochter für ein Kloster zu gewinnen ist, zumal er auch die Vermögensverhältnisse kennen zu lernen Gelegenheit hatte. Als solche Personen, die regelmäßig keine Einladungen annehmen, nie belästigen, nie fordern, erscheinen sie desto uneigennütziger, urtheilen meist zufolge kalter Berechnung zutreffend und erlangen bei Leuten gewöhnlicher Anlage den Charakter der Divination. Männer — in geringerem Grade gilt ganz dasselbe von Frauen, — die sich um das Alltägliche nicht kümmern, keine Sorge um Haus oder Familie haben, welche nur darauf sinnen, durch Belehrung im Gespräche, auf der Kanzel, im Beichtstuhle die Leute für kirchliche Zwecke zu stimmen und zu leiten, eignen sich nothwendig eine große Ruhe und Objectivität an, lernen, weil sie nicht unmittelbar betheiligt sind, kalt zu betrachten, leidenschaftlos jede selbst die einfältigste Frage scheinbar liebevoll anzuhören und zu beurtheilen, vor Allem den Besucher zu durchschauen. Hat man

dies im Auge, so begreift man — die tieferen Gründe, welche im Bildungssysteme der Jesuiten liegen, können hier nicht dargelegt werden, — daß ein Jesuit wie der andere die gleichen Fragen stellt im Gespräche oder Beichtstuhle, dieselben Maximen befolgt, kurz daß sie treffliche Pädagogen und Seelenführer in ihrem Geiste und Interesse sind. Analog ist's mit allen anderen Ordenspersonen. So erklärt sich, daß verhältnißmäßig die Orden, namentlich die Jesuiten, die besten geistlichen Kräfte an sich ziehen.

9. Soll die Bedeutung der neueren Orden klar werden, so muß man sich das fast excentrische Streben der Neuzeit, solche zu stiften und zu bevölkern, verständlich machen. Dabei fällt auf das Verhältniß der Manns- zu den Frauen-Orden (Congregationen). In Oesterreich (Cisleithanien) gab es 1865 — es hat sich nicht verändert — über 500 Männer mehr als Weiber unter den Regularen und Quasiregularen, in Bayern verhalten sich jene zu diesen wie 1: $3^1/_4$, in Preußen wie 1: $4^1/_3$, in Hessen wie 1: 8, in den übrigen deutschen Ländern gibt's keine Mannsorden. Die Gründe liegen nahe. In Oesterreichs früheren Bundesländern[1]) bestehen viele alte Stifte, dann Mendikanten, Augustiner, Piaristen u. s. w., welche durchweg in der Seelsorge und in öffentlichen Lehrämtern wirken und bei der geringen Zahl der Pfarreien und Weltgeistlichen kaum zu entbehren sind.[2]) Weil somit die

[1]) Meine Schrift: Die Stifte der alten Orden in Oesterreich. Gieß. 1869. Cisleithanien hat Stifte: 7 Prämonstratenser, 19 Benedikt., 11 Cistercienser, 7 Lateranensische Chorherrn, 1 Kreuzherrn, mit 2194 Mitgliedern, wovon 1029 als Seelsorger, 286 als öffentliche Lehrer wirken, 370 studiren; die übrigen 509 sind Vorsteher, Verwalter, Bibliothekare, ausgediente Pfarrer, Lehrer u. s. w. Von den 5570 männlichen Regularen des Jahres 1865 entfallen auf den Franziskaner-Orden 1923, Dominikaner 77, Piaristen (ausschließlich Lehrer an Gymnasien 2c.) 292, Augustiner 67, Barmh. Brüder 238, Serviten 95, Karmeliter 42, Mechitaristen 48, Barnabiten 38, Lazaristen 23, Schulbrüder 32, Marienbrüder 19, Redemptoristen 186, Jesuiten 293.

[2]) Das Verhältniß der Priester 2c. zur Bevölkerung in Deutschland ist oben angegeben In Oesterreich kommt ein Geistlicher (Ordens- und

Orden in diesen österreichischen Ländern einer praktischen Aufgabe sich widmen, ohne sie das Verhältniß der Priester ungenügend wäre, liegt auf der Hand, daß, wer hier Geistlicher wird, nach einer praktischen Thätigkeit verlangt. Wo die Zahl des Klerus

---

Weltg.) auf 810. In Oesterreich kommt 1 Seelsorgsgeistlicher auf 1083, in Preußen auf 1036, in Bayern auf 590, in Hessen auf 821, Baden 820, Württemberg 970; in Böhmen und Mähren ist das Verhältniß 1: 1481, in der Diöcese Cöln 1: 920, Münster 1: 804, Paderborn 1: 737, Trier 1: 999. Vgl. meinen Status dioecesium catholicarum. Giss. 1866, in den Tabellen am Ende. Noch auffälliger ist die Vertheilung, die ich nur für 2 Diöcesen angeben will.

Von den 804 Pfarreien der Diöcese Cöln haben: 1 nicht 100, 1 nicht 200, 11 nicht 300, 40 nicht 400, 50 nicht 500, 51 nicht 600, 56 nicht 700, 40 nicht 800, 49 nicht 900 Seelen. Zwei Priester sind in 2 P. bis zu 300, in 3 bis 400, 8 bis 500, 6 bis 600, 11 bis 700, 15 bis 800, 21 bis 900, 15 bis 1000 Seelen, ungerechnet die Aushülfskapläne für alte und gebrechliche Pfarrer. Pfarreien von 1000 bis 1300 Seelen mit 2 Geistlichen gibt's über 70, solche mit 3 von 700 bis 1800 Seelen gegen 30. — Die Diöcese Paderborn hat Missionsstellen und Pfarreien: 2 bis zu 100, 9 zu 200, 13 zu 300, je 19 zu 400 bez. 500, 20 zu 600, 14 zu 700, 18 zu 800, 12 zu 900, 13 zu 1000, 10 zu 1200, 2 zu 1300, 6 zu 1400, 2 zu 1500, 4 zu 1600, 1 zu 1700, 1 zu 1800, 3 zu 1900 Seelen mit je einem Priester, 37 von 300 bis 1000 mit je 2, 78 mit je einem von 1100 bis 1900 Seelen, 7 von 500 bis 1000 mit je 3, 15 mit je 3 von 1000 bis 1900.

In den früheren österr. Bundesländern giebt es in runder Zahl nur 7860 Seelsorgsstellen auf (1865) 13,290,178, in Preußen (im jetzigen Umfange) (1865) 4830, in Bayern 3870. Das Verhältniß der Stellen zur Seelenzahl (nach d. J. 1865) ist also 1: 1700, 1: 1550, 1: 840. Rottenburg, eine Diöcese mit wenig über ¼ der Bevölkerung der Prager hat 142 Beneficien mehr als diese, Trier bei nicht der halben 100 mehr, Augsburg bei über 950,000 weniger über 450 Beneficien mehr. Es ist bewiesen, daß der Ordens-Klerus in Oesterreich für die Seelsorge nöthig ist, in Deutschland überflüssig. Kommt doch in diesen österr. Ländern 1 Weltpr. auf 1019, in Preußen auf 912, in Bayern auf 512 Seelen, in der Diöcese Cöln auf 851, Trier auf 963, Münster auf 582, Paderborn auf 634. In der Rheinprovinz mit 489,$_{780}$ □Meilen und 3210 Priestern (Cöln, Trier, Münster) kommt 1 Pr. auf 0,$_{152}$ □Meilen, in ganz Bayern mit 1377,$_{78}$ □Meilen ist das Verhältniß 1: 0,$_{201}$, in Böhmen mit 902,$_{85}$ □Meilen und (im Jahre 1871) 4205 Pr. wie 1: 0,$_{214}$, in den ehemals deutschen Ländern Oesterreichs überhaupt mit 3670,$_{93}$ □Meilen und 16,410 Pr. wie 1: 0,$_{223}$.

in Oesterreich offenbar zu groß ist[1]), trifft man sicher nicht die gesundesten Zustände. In Deutschland gibt es mehr fest dotirte Seelsorgsstellen, diese haben durchweg kleinere Gebiete, folglich keine so beschwerliche Aufgabe, sehr viele Pfarreien haben geschlossene Ortschaften. Hier hat der Ordens-Klerus die Aufgabe: ohne mühevolles Leben auf der Kanzel zu glänzen, Einfluß zu gewinnen, bequem zu studiren u. s. w. Da die Bischöfe sich im Gründen von Klöstern überbieten, ein Pater namentlich der „Gesellschaft Jesu" mehr gilt als selbst der Generalvicar, da der Ordensmann keine Sorge um Verwandte hat, um sein Leben, gefeiert dasteht als lebendiges Ideal: so erklärt sich der Zudrang hinlänglich. Vergleichen wir die deutschen und österreichischen Zustände weiter, stets unter Festhaltung, daß die Frauenorden durchweg praktische Ziele verfolgen und die Mannesorden in Oesterreich zum großen Theile ebenfalls, so zeigt sich, daß im Allgemeinen Mann und Weib die gesunde Richtung hat, für die wirklichen Aufgaben zu wirken, nicht blos als Parasiten in der Gesellschaft. Selbst seit 1848 haben es die Mannsorden in Deutschland, wo sie keine Aufgabe haben, nicht zu sonderlichem Aufschwunge bringen können, während die weiblichen im Zunehmen begriffen sind. Die „Gesellschaft Jesu" allein macht große Fortschritte. Darin liegt ein politischer Plan; Rom begünstigt sie; der sog. katholische „konservative" Adel und jene Katholiken, denen die Religion auf der Rednerbühne überströmend entquillt, nebst Bischöfen und einigen Geistlichen — die Mehrzahl der Weltpriester mag nichts von ihnen hören trotz der commandirten Erklärungen — sowie ihren vornehmen Beichtkindern, in letzterer Zeit auch die Masse sind ihre Stützen. Durch sie und die von ihnen geleiteten weltlichen Bruderschaften und geistlichen Genossen-

[1]) In Tyrol, Vorarlberg, Salzburg, wo 1 Weltpr. auf 298, 1 Ordenspr. auf 1381, 1 Seelsorgspr. auf 395, 1 (weibl. u. männl.) Regulare auf 358 kommt. Wohl sind im Gebirge mehr Geistliche nöthig, aber dies Verhältniß ist nicht nöthig.

schaften wird Ein Satz konsequent gelehrt: was der Papst will, ist jeglicher Creatur Gesetz; ist der Bischof derselben Ansicht mit dem Papste, so muß der Priester unbedingt dem Bischofe folgen; der schlichte Gläubige hat dem Priester zu folgen; Gott fordert nur „gläubigen Gehorsam", für den Inhalt ist der einzelne Katholik nicht verantwortlich.

10. Der Aufschwung der Frauencongregationen seit 1848 hat mancherlei Gründe. Es wird, besonders in den mittleren Ständen, immer schwerer, zeitig zu heirathen, die Wohnungen und Lebensmittel sind zu theuer, die Mädchen und Jünglinge haben gar vielerlei Bedürfnisse, die Frau ist im Ganzen nicht in der Lage durch ihre Arbeit erklecklich zu verdienen u. s. w. Wie sich viele Mädchen der „besseren Stände" zu Gouvernanten ausbilden, gehen noch mehr in Klöster. Das Klosterleben mit seinen kleinen Pflichten ist nicht ganz leicht, den Vergleich mit dem Leben einer Hausfrau, die von früh bis spät sorgen, hunderterlei kleine Leiden ertragen, Tags arbeiten, Nachts oft das kranke Kind, den kranken Mann pflegen, sich in die oft vielfältigen Launen des Mannes fügen muß, hält es nicht aus. Dieses Leben kennen die Mädchen aus eigner Anschauung. Man gewöhnt sich bald, zur bestimmten Stunde aufzustehen, auch Nachts, wenn man früh schlafen geht, täglich mehrere Stunden zu beten, weil das keine Anstrengung, sondern eine Beschäftigung für Personen ist, deren Ideenkreis sich mehr und mehr verengt. Schweigen sagt vielen Naturen zu, gehorchen ist dort, wo Alles nach dem Glockenzeichen sich vollzieht: essen, beten, schlafen u. s. w., nicht schwer; kleine Zänkereien, fromme Eifersüchteleien u. s. w. bilden, wie mancher Beichtvater zu erzählen weiß, eine Abwechselung. Für den außen stehenden Beobachter — ein solcher ist das Mädchen, bevor es eintritt — tritt in die Erscheinung der volle Friede, die Einigkeit, das kleidsame Gewand, die Pünktlichkeit, die Beschäftigung mit Werken der Liebe, des Gebets (die groben Dienste besorgen Mägde); während des Noviziats werden die Novizen abgesondert gehalten,

sehen nur Schönes und Gutes. Ohne dem Verdienste der Barmherzigen Schwestern nahe treten zu wollen, scheint mir doch der Dienst in Spitälern — epidemische Krankheiten und Kriege bilden die Ausnahme — nicht schwerer zu sein, als die Stellung der meisten unbemittelten Hausfrauen. Weshalb sollte nicht manches Mädchen, ohne Vermögen, elternlos, ohne Stütze von Brüdern, zu schwerer Arbeit ungeeignet, zur Gouvernante nicht vorgebildet, verlassen vom Bräutigam, nach des Bräutigams Tode, über die Jahre hinaus wo sich eine passende Partie bietet, dem die Eingehung einer Ehe nach Neigung verweigert wurde, sich nach der Ruhe der Klosterzelle sehnen? Andere Mädchen haben vom sechsten Jahre an die Klosterschule besucht, sind im Klosterpensionate erzogen worden, die révérende mère stand ihnen als erhabenes Wesen vor Augen, eine „Schwester" war ihre mütterliche Freundin, das Aeußere bestach, die Legenden der vielen heiligen Klosterfrauen — bekanntlich ist die Zahl der verheiratheten Männer und Frauen, abgesehen von einigen Königen und Königinnen u. dgl., welche heilig gesprochen worden sind, so gering, daß die Kanonisation als Reservat für Geistliche und Ordenspersonen erscheint — haben das Herz erfüllt, die Gefahren der Welt wurden mit den lebhaftesten Farben geschildert, die fromme Neigung wurde sorgsam vom Beichtvater gepflegt. Sollte da nicht manches Mädchen vorziehen, lieber Nonne zu werden, als in der Stellung einer Magd, Näherin, Wäscherin, Frau eines kleinen Beamten, Handwerkers oder Arbeiters einem Leben voll Mühe und Elend entgegen zu gehen? Es gibt kein höheres Lob, als das den „Bräuten Christi" gespendete. Man predigt die Jungfräulichkeit bereits Kindern, welche nicht einmal eine Vorstellung vom Geschlechtsleben haben sollten; der äußerliche Religionsdienst des Absagens von Gebeten, Kirchengehens, der Theilnahme an Bruderschaften, der Ablaßgewinnung gilt als das eigentlich katholische Wesen; die Bruderschaftsfahne, das Bruderschaftszeichen im Knopfloche der Jünglinge, oder als Medaille um den Hals bei Mädchen ist eine

wichtige Sache, ein Jungfrauenbund die ständige Frucht der Missionen; der Tanz wird wenn nicht direct als gröbliche Sünde geschildert so doch als nächste Ursache solcher, der Umgang von Mädchen und Knaben der Art proscribirt, daß er kaum harmlos bleiben kann; die Gesellschaften in manchen katholischen Gegenden nehmen den Charakter von bloßen Damengesellschaften an, die Herren kommen im Wirthshause zusammen; die Lectüre der jungen Mädchen trägt einen ähnlichen Charakter: die „Herrlichkeiten Maria's" von Alphonsus von Liguori, welche mit Variationen schildern, wie der Teufel eine Seele sichtbar abholte, sich mit der heiligen Jungfrau um eine stritt, und ähnliche Bücher sind die beliebteste; immer und immer ist das sechste Gebot die Quelle des Uebels, dagegen hilft nur das Gebet, dies aber (wie man im genannten Buche lesen kann) selbst dann, wenn man es täglich verrichtet und daneben ganz liederlich fortlebt, weil man zuletzt durch die heilige Jungfrau gerettet wird. So spricht das Kind davon, Nonne zu werden, die Eltern kultiviren dies aus mancherlei Gründen. Die Neigung ist bei den Einen wahrer Beruf, bei Anderen das Beispiel, die Mode, bei den Dritten religiöse Ueberspanntheit, bei Einigen religiöser Hochmuth, bei Allen spielt der Subjectivismus. Nicht nach der allgemeinen Form will man selig werden, sondern etwas Apartes haben: ein eigenes Kleid, eigene Regel, eigene Beschäftigung. Man läßt die größte Mannigfaltigkeit der Uniformen zu — es gibt über 50 — der Hausregeln u. s. w. Kann sich aber eine erleuchtete alte Jungfrau mit gar keiner der zahlreichen Formen befreunden, so wird sie Stifterin. Bringt man weiter in Rechnung, welche Verehrung und Sorgfalt die „geistlichen Schwestern" genießen, wie manche Bischöfe diese für ihre wichtigste Sache ansehen, wie sie einen besonderen ordentlichen und außerordentlichen Beichtvater erhalten, wie der ganze Klerus freiwillig oder unfreiwillig für sie ins Zeug gehen muß: so begreift man das Anziehende des Klosters. Darüber geht noch in allen Tonarten die Lehre: das Ordensleben ist das höhere, wer

die Gelübde ablegt, nach den „evangelischen Räthen" lebt, thut freiwillig das Höhere. Zwar soll, so lehrt die Moral, Jeder keusch leben; lebt aber ein Ehemann, eine Ehefrau keusch, so ist das nichts, weil nach alten Ansichten, wie sie z. B. im Gratianischen Dekret stehen, eigentlich die Ehe vom Uebel und nur als Mittel geduldet ist; die Keuschheit aller Anderen ist geringer, weil der Regulare gelobt hat, was er als Unverheiratheter nach allen Moralisten ohnehin soll. Wie schwer das sei, lehren die vielen Geschichtchen des Brevier über Versuchungen durch den Teufel. Aber das Gefühl, über dem gewöhnlichen Christen zu stehen, zugleich das Angenehme, unter eigenem Oberen nach selbst gewählter Regel zu leben, wirkt. Die Klöster und Orden sind kleine soziale Republiken; ihre Zunahme in unserer Zeit findet in dem sozialistischen Zuge und in dem Drange der Frauen nach Emanzipation zum Theile ihre Erklärung. Auch die sog. soziale Frage spielt eine gewisse Rolle. Die Idee, das Kapital zu christianisiren ist weder zuerst bei dem gescheiterten Langrand'schen Versuche aufgetaucht, noch wird dieser der letzte bleiben. Wie es „katholische" Buchhandlungen u. dgl. seit längerer Zeit gab, so ist auch der Gedanke, die Industrie und überhaupt die Arbeit, insbesondere des Handwerks unter geistliche Leitung zu bringen, vielfach bereits praktisch geworden. Gelänge dies durchaus, so besäße der Klerus die Weltherrschaft. Was die Gesellenvereine für die Handwerker, sollen die geistlichen Fabriken für die Arbeiter sein. Während aber jene sich nicht für die Leitung durch Regulare vollkommen eignen, hat man in Frankreich, in der Schweiz und Deutschland (durch den verst. Schweizer Kapuziner Theodosius) die Leitung von Fabriken durch Nonnen versucht. Es gibt manchen Ort, in dem die Nähschule des Klosters die Concurrenz ausstieht, weil die Schülerinnen unentgeltlich arbeiten, die Nonnen nicht vom Ertrage zu leben brauchen, mithin niedrigere Preise machen können, bei ihnen zu bestellen die Kirche unterstützen heißt, weil Personen, die ohne von der Handarbeit zu leben, sticken u. s. w., leicht Ausge-

zeichnetes leisten können. Da in solchen Schulen und Fabriken geistliche Lieder und Erzählungen, soweit es geht, neben der Arbeit hergehen, wird der Verstand und das Gemüth bei der mechanischen Arbeit klösterlich präparirt. Dadurch bilden sie eine treffliche Präparandenanstalt für das Kloster selbst, vermehren den Einfluß, indem sie durch die Kinder auf die Eltern wirken und mit allen Klassen der Bevölkerung in Verbindung bringen.

11. Untersuchen wir nach diesen allgemeinen Bemerkungen die Sache im Einzelnen. Ein großer Theil der weiblichen Congregationen (auch einzelne männliche) widmet sich der Erziehung und dem Unterrichte, theils ausschließlich, theils neben der Krankenpflege, besorgt Elementar-, höhere Töchterschulen, Waisenhäuser u. s. w. Unstreitig war gerade in den meisten katholischen Gegenden für die höhere Ausbildung der Mädchen zu wenig geschehen. Die Klöster haben dieses Bedürfniß erkannt; weitaus die meisten Töchter „gebildeter" Familien bringen auch jetzt noch z. B. am Rheine, in Westfalen, in Bayern ein bis zwei Jahre in einem Klosterpensionate zu, in Frankreich herrscht die Sitte, die Mädchen geradezu im Kloster erziehen zu lassen, offenbar auf Kosten des Familienlebens. Geistliche Schulen sind das Ideal der Bischöfe, was seine Erklärung in der vollen Abhängigkeit findet, welche sich bei weltlichem Lehrpersonale wegen des Staatseinflusses nicht durchsetzen läßt. Daher kämpfen die französischen und belgischen Bischöfe wie Ein Mann für Unterrichtsfreiheit, d. h. gegen andere als geistliche Schulen. Wie man aber diese Freiheit versteht, lehrt Pius' IX. Allokution vom 22. Juni 1868, welche die „abscheuliche" österreichische Verfassung unter Anderem deshalb verdammt und für nichtig erklärt, weil „allen Staatsbürgern das Recht gegeben werde, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu begründen". Durch geistlichen Einfluß treten viele Gemeinden für solche Schulen ein, zumal ihnen dieselben weniger kosten. Dies ist jedoch nur scheinbar. Mag auch der Elementarunterricht von Seiten der Nonnen (Brüder) unentgeltlich ertheilt werden, so ist

doch klar, daß die Schwestern (Brüder) mindestens so viel brauchen, als eine mit selten 4—500 Thlrn. bezahlte Lehrerin. Wird freiwillig gegeben, so steht man sich besser. Wenn nun in einer Gemeinde z. B. 1000 Thlr. gegeben werden, so ist das nationalökonomisch mehr als 500 auf die Gemeinde vertheilte, da bei der Vertheilung die Vermöglichkeit den Ausschlag gibt. Aber diese geistlichen Geschenke bringt man nicht in Anschlag. Gemeinden z. B. von 1000 Seelen in Westfalen, aus denen jährlich 30 Thlr. für Missionen, 50 für den Peterspfennig, 100 für allerlei Collecten kommen, sind nicht selten. Dies wird ebenso wenig veranschlagt, als z. B. die an vielen Orten mehr als 100, ja 150 betragenden Messen, welche die Leute lesen lassen und mit 10 Sgr. bis zu 2 Thlr. bezahlen. — Die Klosterschulen haben eine große Bedeutung. Ich nehme an, der Unterricht sei im Ganzen ebenso gut als auf anderen. Ihre Bedeutung liegt darin, daß unvermerkt der ganze Schwerpunkt auf den Gehorsam gegen Pfarrer, Bischof und Papst gelegt, eine ganz einseitige frömmelnde Richtung kultivirt, dadurch Kirchenpolitik getrieben wird, daß man bereits Kindervereine bildet, vom Kirchenstaate und dessen „Räubern" redet, das Kindesherz in neuester Zeit notorisch mit dogmatischem Gezänk aufregt, nach der äußeren frommen Haltung Gunst oder Ungunst bemißt. Aber nicht immer genügen die Personen. Es ist Thatsache, daß geprüfte Nonnen, selbst wenn auf ihren Namen die Schule anerkannt wurde, beliebig durch ungeprüfte ersetzt werden, wie das Seitens rheinischer Oberinnen geschehen ist und leicht constatirt werden kann, wenn der Staat einfach untersucht, welche Personen gelehrt und die Prüfung gemacht haben. Wer die Verhältnisse kennt, weiß, wie der Aberglaube gepflegt wird durch die Medaillenkultur und Erzählungen von wunderthätigen Bildern, Vertheilen von an solchen angerührten Bildern u. s. w. Wenn z. B. in Aachen im „Armen Kind Jesu" Haare von Pius IX. bereits als Reliquien getragen werden, was läßt sich da erwarten? Jedenfalls haben die Schulen der Nonnen den Vorzug vor denen

der Schulbrüder. Ich will nicht auseinander setzen, weshalb verheirathete Lehrer überhaupt Männern vorzuziehen sind, die auf einer sehr niedrigen Stufe der Bildung stehen, sondern nur hervorheben, daß diese angedeutete Rücksicht, wie die Erfahrung lehrt, neben den auch hier zutreffenden anderen Gründen ins Gewicht fällt. Höhere Schulen haben bisher in Deutschland nur die Benediktiner, welche ihre Eignung nicht blos geschichtlich bewiesen, sondern sich im Ganzen von Uebertreibungen fern gehalten haben. Wohl aber sind in neuerer Zeit die sogenannten Knabenconvicte einzeln unter reguläre Leitung gestellt, einzeln ist Nonnen die Haushaltung übertragen worden. Sicherlich verdankt ein großer Theil des jüngeren Klerus solchen Anstalten seine allbekannte Richtung. — Sind die Schulen der Nonnen u. s. w. mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehen, so hat der Staat das Recht einer Aufsicht. Er hat dazu aber eine um so größere Pflicht, als der Klerus und seine Gehülfen leicht einen Geist nähren kann, der ihm feindlich ist. Ich entsinne mich sehr wohl, daß manche Geistliche in Westfalen und noch mehrere am Rheine aus ihrer Preußenfeindlichkeit kein Hehl machten, die im Königlichen Schullehrer-Seminar gebildeten Lehrer anders dachten. Wenn der Staat das öffentliche Wohl im Auge hat, wird er die Lehrer so stellen, wie es sich gebührt, aber einem Klerus gegenüber, welcher den Ausspruch Bonifaz' VIII. von der päpstlichen Souveränität über jegliche Creatur als von Gott geoffenbarten Glaubenssatz ansehen muß und ansieht, weil er die Lehre vom „unfehlbaren päpstlichen Lehramte" mit allen Mitteln durchzusetzen bestrebt ist, beständig auf seiner Hut sein.

12. Die Mehrzahl der neueren weiblichen Congregationen beschäftigt sich mit der Krankenpflege, auch einzelne Manns-congregationen. Es bedarf keiner vielen Worte, daß Personen alle Hochschätzung verdienen, die um Gotteslohn sich dem Dienste der leidenden Mitmenschen widmen. Es läßt sich nicht leugnen, daß gar kein Bedürfniß, kein Grund, welcher zur Errichtung und

Pflege der Orden beigetragen hat, diesem gleichkommt, da der Unterricht vollkommen so gut von Anderen ertheilt werden kann, die Asceſe nur ein ſubjectives Bedürfniß iſt, dem man ohne Klöſter genügen kann. Für Krankenpflege Anſtalten zu gründen war faſt ſtets, iſt jetzt ein abſolutes Bedürfniß in allen größeren Städten, ebenſo in kleineren und auf dem Lande, wo eine Arbeiterbevölkerung lebt; ein gleiches Bedürfniß ſind Anſtalten für Waiſenkinder, verwahrloſte, Siechenhäuſer, Kleinkinderbewahranſtalten u. ſ. w., Zwecke, die mehrfach zuſammenfallen. Gewiß werden bezahlte Wärterinnen, unter denen ſich Geſindel kaum vermeiden läßt, nie leiſten, was Ordensfrauen leiſten können. Man hört Klagen darüber, daß in ſolchen Krankenhäuſern Proſelytenmacherei getrieben, der Kranke mit Beten u. dgl. gequält werde. Es mag ſein, daß, wie überall, auch da und dort Ungehörigkeiten vorkommen, es iſt verkehrt, wenn die Krankenpflege nicht als Zweck, ſondern als Mittel aufgefaßt wird, im Großen verdienen gewiß die Barmherzigen Schweſtern die vollſte Anerkennung. Nichts wäre mehr zu bedauern, als wenn ſich dieſer Inſtitute ein Geiſt des ſtarren Weſens bemächtigte, das letzthin in dem empörenden Betragen gegen die allverehrte Oberin des Bonner Hoſpitals, welche ſich nicht zum unfehlbaren Papſte bekennen wollte, einen traurigen Ausdruck fand. Dadurch würde ein ſo herrlicher Zweig der chriſtlichen Thätigkeit der Verdorrung entgegen gehen. Am Höchſten ſtehen jene Barmherzigen Schweſtern, welche ſich der Krankenpflege in Privathäuſern widmen. Sie bringen einerſeits das größte Opfer, weil ſie alle Unbequemlichkeiten zu überwinden haben, welche die meiſten Privathäuſer für Krankenpflege bieten, die Laune des Kranken und oft ſeiner Umgebung tragen, mit jeder Koſt vorlieb nehmen, bei Wind und Wetter hinaus müſſen, obendrein aber gegenüber den Nonnen hinter Gitter und ſelbſt den Spitalſchweſtern nicht für gleich vornehm gelten; ſie haben andererſeits ein großes ſoziales Verdienſt dadurch, daß ſie in zahlloſen Fällen ermöglichen, daß der Vater, die Mutter im

Kreise der Familie bleiben kann, was unstreitig von Werth ist. Während häufig dem Bedürfnisse durch Spitäler oft mehr als genügt ist, herrscht überall Mangel an diesen, ein Beweis, daß das Leichtere und Glänzendere gesuchter ist.

13. Blos „beschaulichem Leben" ergebene Congregationen finden, wie die Ziffern lehren, wenig Anklang. Es mag als Ideal erscheinen, nichts Irdisches zu lieben, Alles aufzugeben um nur Gott zu dienen nach dem Rathe bei Matth. 19, 21; aber bezweifeln darf man, ob Christus damit Nichtsthun gemeint habe, zumal die älteste christliche Zeit nicht dafür ist. Was für Einzelne passen mag, braucht noch nicht als stehende Institution eingeführt zu werden.

14. Neben den innern und äußeren Gründen, welche bisher dargelegt wurden, haben auch kirchenpolitische dem gewöhnlichen Beobachter verborgene Ursachen den Aufschwung der Orden gefördert. Kaum hatte Pius VII. in Rom wieder Fuß gefaßt — er hielt am 24. Mai 1814 seinen Einzug, — so stellte er mit der Bulle Sollicitudo omnium ecclesiarum vom 7. August 1814 den Jesuitenorden wieder her. Als leitender Gedanke schwebte ihm vor, es gebe kein festeres Fundament des Papstthums und der zerrütteten Autorität als diesen Orden und seinen Gehorsam. In Deutschland und anderen Ländern war eine sofortige Restauration nicht ausführbar, man begnügte sich mit den Surrogaten (Redemptoristen) bis auf bessere Zeiten. Die Lehren der Jesuiten blieben in Rom die Norm. Bei jeder Gelegenheit arbeitete man darauf hin, die Orden wieder einzuführen, zahlreiche bischöfliche Erklärungen, die Concordate u. s. w. beweisen es. Man fand bald, daß die alten nicht genügten, denn die päpstliche Allgewalt bedurfte kräftigerer Vertretung. Man führte sie praktisch durch Concentrirung der Verwaltung in Rom ein, band die Bischöfe für jeden wichtigen Akt an päpstliche Fakultäten. Wo sich nur ein Funke von Opposition regte, erstickte ihn das Gespenst der Revolution. Unbedingter Gehorsam gegen

Rom wurde politische Maxime, für ihn wirkten die Zöglinge des „Deutsch-ungarischen Collegs" zu Rom, die Ultramontanen aller Orten, deren inniges Bündniß die Julirevolution und das Cölner Ereigniß zeigten. Die theologische und philosophische Wissenschaft wurde brach gelegt, sobald sie mit dem zur römischen Herrschaft gelangten scholastisch-jesuitischen Systeme in Conflict kam (Bolzano, Hermes, Günther u. s. w.); von der Elementarschule an wurde für die „Freiheit der Kirche" gesprochen; das Kirchenrecht konnte sich total umgestalten, indem man gegenüber dem bestehenden Rechte als Recht setzte, was nach römischer Auffassung es war und praktisch durchgeführt wurde im Innern, dem Staate gegenüber Recht sein sollte; die Kirche spielte die Unterdrückte, der allgemeine Theilnahme wurde. Das Jahr 1848 bewirkte, daß derselbe Pius IX., der vordem persönlich die Jesuiten eher gehaßt als geliebt hatte, in der äußeren Autorität das alleinige Heil sah. Man wußte seine Neigung schlau zu lenken; durch das mehr als naive Wunder von der Erscheinung der „immaculée conception" in Frankreich bestärkt verkündete er, wie es im Brevier zum 8. Dezember heißt, „mit unfehlbarem Orakel" als von Gott geoffenbart ein Dogma, von dem die Schrift nichts sagt, die Väter nichts wissen, am 8. Dezember 1854. Noch unaufhaltsamer ging seitdem die Romanisirung voran, das römische Meßbuch und Brevier wurde an Stelle der meisten alten Diöcesanbücher gesetzt. Mittlerweile war auch die ultramontane Strömung großgezogen worden. Bereits vor 1848 hatten die eigentlichen Katholiken katholisch und ultramontan identifizirt, wie sich schon bei den Wahlen für Frankfurt und Berlin zeigte. Die Religion wurde ein politisches Mittel. Leute, von deren praktischer Kirchlichkeit man nichts gehört hatte, entpuppten sich als Helden für die Kirchenfreiheit und führen zum Theil noch heute das große Wort. Der Staat lag in Zuckungen, da setzten sich die Bischöfe faktisch in den Besitz dessen, was sie für Recht der Kirche hielten, die Stimmung der konservativen Kreise, die Angst vor dem Liberalismus u. s. w. kam ihnen zu

Hülfe. Es galt jetzt, die Massen in allen Klassen zu gewinnen. Ein ausgezeichnetes Mittel boten hierfür die Orden und Congregationen. Sie schossen gleich Pilzen aus der Erde. Gleichzeitig bildeten die Pius-Vereine, die alljährlichen „katholischen Generalversammlungen" mit dem vorhergehenden und nachfolgenden päpstlichen Belobigungsbreve ein unschätzbares Mittel der Agitation. Die Jesuiten waren thätig für Errichtung der Spezialvereine von Studenten, Kaufleuten, Handwerkern u. s. w.; Bruderschaften in Menge kamen auf und ein Ablaßregen trat ein, wie ihn die Kirche kaum vorher gesehen. Aber auch durch andere Mittel wirkte Rom für seine Pläne. Jeder Bischof wurde mit einem päpstlichen Hoftitel begnadigt, wodurch er schon äußerlich als bloßer Hofschranze erscheint, Dutzende von Geistlichen in jeder Diöcese ernannte man zu Hausprälaten, Geheimen Kämmerern, Protonotaren, Notaren, apostolischen Missionären u. s. w.; besuchte ein junger oder alter katholischer Adeliger Rom, flugs wurde er Kammerherr, oder erhielt einen Orden; der Beamte, der sich als katholisch hervorthat, der Eigenthümer oder Redacteur eines klerikalen Blattes, der katholische Buchhändler, der katholische Historiker, Kanonist u. s. w., alle erhielten Orden, bis diese seit etwa 12 Jahren zugleich als Finanzquelle benutzt werden. Das ist die Strömung, welche den Orden den größten Vorschub geleistet hat. Vor 1848 haben die Bischöfe sich um die Schulen nicht absonderlich gekümmert, ebensowenig mit ehrenvollen Ausnahmen den Krankenhäusern u. s. w. eine hervorragende Thätigkeit zugewendet; ja Männer wie Diepenbrock wollten von den Jesuiten nichts wissen. Aber die Strömung riß fort. Die Orden und Congregationen der Neuzeit — leider werden auch, wie die vatikanische Versammlung gezeigt hat, alte ihrer Tradition untreu — sind ein Mittel, das nicht besser erdacht werden könnte, um eine Idee, einen Plan unvermerkt in das katholische Volk zu bringen. Sie bilden mit dem Klerus, wie das oft recht naiv

gesagt worden ist, eine Armee des Papstes[1]); an ihrer Spitze stehen als geistige Korpsführer die „Väter der Gesellschaft Jesu", deren Regel an dem 18. Juli 1870 der „römischen" Kirche als Verfassung zufolge göttlicher Offenbarung aufgedrückt worden ist. Wie gerade die Jesuiten dominiren, lehrt Manches; sie halten die Exercitien in den Seminarien, Convicten, für Lehrer, Jünglinge u. s. w., ja, was unglaublich aber wirklich ist, selbst für Benediktiner (z. B. Braunau) und Cistercienser (z. B. Osseg), an Staatsgymnasien, leiten durch die Marianischen Congregationen thatsächlich die Gymnasialjugend. Ihnen folgen manche weibliche Orden vom Sacré Coeur, das nach wiederholt mir gemachten Mittheilungen von den Mitgiften ihnen eine Tantième verabfolgen soll, bis auf jene Nonnenklöster, die sie als außerordentliche oder ordentliche Beichtväter zu leiten ein Recht haben oder überhaupt faktisch leiten.

15. Wirft man einen Blick auf die mitgetheilten Ziffern und die Gründe für die Ausbreitung der Orden, so wird es möglich sein, ihre Bedeutung und die staatliche Seite zu erfassen. Es ist bewiesen, daß in den deutschen Diöcesen der Weltklerus unbedingt zahlreich genug ist, ja in manchen überzahlreich, daß die Zahl der Regularen das Bedürfniß übersteigt. Man braucht sich nur daran zu erinnern, daß in der Diöcese Cöln auf 366, in Bayern auf 300 katholische Menschen ein Priester oder eine reguläre Person kommt. Ganz anders stellt sich die Sache, wenn wir etwas in's Detail gehen, was für Rheinland und Westfalen

[1]) Diese päpstliche Armee zählt blos in den vier Diöcesen Cöln, Trier, Münster, Paderborn über 10,000, in Preußen jetzt weit über 8900 Priester und 6800 nicht priesterliche Regulare, in ganz Deutschland über 18,800 Priester, 11,000 andere Regulare. Rechnet man zu diesen mehr als 29,000 die mehr als 2000 Zöglinge der Krankenseminare, verschiedene Tausende von Mitgliedern solcher Vereine, welche unter unbedingter geistlicher Führung stehen, so kommt leicht eine Armee von 40- bis 50,000 Köpfen heraus.

geschehen mag. Die Stadt Cöln hatte nach dem Schematismus von 1869 unter 111,519 Katholiken 179 Welt-, 27 Ordenspriester, also 1 auf 671, an anderen männl. Regularen 22, an weiblichen 255; dazu kommen gewiß 80 Seminaristen. Somit ist der 213. Katholik „geistliche" Person. Aachen (mit Burtscheid u. s. w.) hatte 78 Welt-, 31 Ordens-Priester bei 67,461 Katholiken, also 1 auf 619, dann 58 männl., 446 weibl. Regulare, also überhaupt 1 solche Person auf 110. Münster (Schem. v. 1868) hatte 129 Welt-, 24 Ordens-Priester bei 34,394 Katholiken, also 1 auf 205; 34 Semin., 336 weibl. Regulare, zusammen 1: 61. Trier (Schem. v. 1869) hatte 55 Welt-, 16 Ordens-Priester, 22 männl., 207 weibl. Regulare, 74 Semin., 21,157 Katholiken, also 1: 297 bez. 1: 56. Paderborn hatte (1868) 9956 Katholiken, 62 Welt-, 17 Ordens-Priester, männl. 21, weibl. Regulare 93, über 100 Theol. und Semin., also 1: 126, 1: 33. Wer begreift nun nicht, daß diese Städte in Ultramontanismus machen. Werden die Unmündigen abgerechnet, so ist ja fast jede erwachsene bez. mündige 10. Person in Paderborn, jede 20. in Münster eine geistliche. Wie aber überhaupt nicht das Bedürfniß entscheidet, mögen noch einige Daten aus der Cölner und Paderborner Diöcese zeigen, die selbstredend analog überall vorkommen. Essen mit 44,936 Katholiken hat 17 Priester, 55 Nonnen, also 1: 2641 bez. 1: 624. Crefeld mit 39,500 Katholiken hat 12 Priester, 19 männl., 51 weibl. Regulare, also 1: 3291, 1: 481. Viersen mit 14,199 Katholiken hat 7 Priester, 28 Nonnen, also 1: 2028, 1: 405. M.-Gladbach mit 19,565 Katholiken hat 11 Priester, 14 männl., 40 weibl. Regulare, also 1: 1778, 1: 301. Diese Orte sind rein industrielle, wo das Bedürfniß am größten ist. Düsseldorf-Bilk-Derendorf mit 47,709 Katholiken hat 50 Priester, 30 männl., 161 weibl. Regulare, 1: 959 bez. 1: 198. Bonn mit 19,459 hat, nicht gerechnet 11 kath. Priester an der Univ., 17 Welt-, 9 Ordens-Priester, 88 Nonnen, also 1: 748, 1: 170. Düren mit 5584

Katholiken hat 8 Priester, 66 Nonnen, also 1: 689, 1: 75. Eupen mit 14,003 Katholiken hat 13 Priester, 3 männl., 80 weibl. Regulare, 1: 1077, 1: 145. Neuß mit 12,021 Katholiken hat 14 Welt-, 3 Ordens-Priester, 8 männl., 61 weibl. Regulare, also 1: 707, 1: 139. Münstereifel hat 2397 Katholiken, 4 Welt-, 3 Ordens-Priester, 19 Nonnen, also 1: 342, 1: 92. Geilenkirchen mit 1974 Katholiken hat 3 Priester, 28 Nonnen, Erkelenz mit 4681 Katholiken 6 Priester und 12 Nonnen, Erpel mit 1552 Katholiken 3 Priester, Euskirchen mit 4808 Katholiken 5 Priester und 14 Nonnen. — Die Stadt Paderborn hatte 2074 katholische Schulkinder, 5 Lehrer, 6 Lehrerinnen, ein Schullehrerinnen-Seminar, dazu ein dem Unterricht gewidmetes Nonnenkloster mit 27 Personen. Brakel mit 705 Schulkindern 2 Lehrern und 5 Lehrerinnen hat außerdem ein Nonnenkloster mit 30 Pers. Dortmund mit 1450 kath. Schulkindern, 4 Lehrern, 5 Lehrerinnen, hat noch 5 Nonnen. Warburg mit 554 Schulkindern 2 Lehr., 5 Lehrerinnen, noch 5 Nonnen. Erfurt mit 1205 Schulkindern, 17 Lehrern, 4 Lehrerinnen, noch 21 Nonnen. Witten mit 560 Schulk., 2 Lehrern, 3 Lehrer., noch 4 Nonnen. Heiligenstadt mit 585 Schulk. und 7 Lehr., 2 Lehrerinnen, noch 12 Nonnen. Magdeburg mit 401 Schulk., 2 Lehrern, 3 Lehrerinnen, noch 8 Nonnen. Höxter mit 296 Katholiken, 2 Lehrern, 2 Lehrerinnen, noch 7 Nonnen. Oschersleben mit 197 Schulk., 1 Lehrer, 1 Lehrerin, noch 8 Nonnen. Soest mit 800 Schulk., 4 Lehrern, 3 Lehrerinnen, noch 2 Nonnen.

Bezüglich des Unterrichts liegt der Schwerpunkt auf den Pensionaten. Für den Elementarunterricht war auch ohne die Nonnen im Allgemeinen ausreichend gesorgt; in kleine Dörfer schickt man auch die Nonnen nicht. Die Pensionate sind der leichtere Theil des Unterrichts und zugleich eine lukrative Beschäftigung, die im Hinblicke auf die regelmäßigen Preise gerade so gut als Erwerbsanstalten erscheinen wie andere. Höhere Töchterschulen

fallen offenbar nicht mehr unter diejenigen Gesichtspunkte, welche für die Volksschulen in Betracht kommen.

Hinsichtlich der Krankenpflege wäre es gewiß wünschenswerth, daß jedes Städtchen sein Spital hätte für kranke Dienstboten und Arme. Es soll also durchaus nicht etwa ein Tadel oder eine Ausstellung gemacht werden, wenn constatirt wird, daß in Orten von 1000 bis 5000 Seelen Klöster der barmh. Schwestern mit 3 bis zu 12 Personen sind, so daß gewiß oft mehr Pflegerinnen vorhanden sind, als eigentlich schwer Kranke. Ich constatire nur, daß auch hier nicht das Bedürfniß stets maßgebend war. Daß aber solche Verhältnisse stattfinden, lehren Ziffern wie folgende. In der Diöcese Trier haben verschiedene Pfarreien unter 1000 Seelen (z. B. Saffig, Oberziffen), andere unter 2000 (z. B. Engers, Ruwer, Niederbreisig, Ehrenbreitstein), unter 3000 (z. B. Wallerfangen, Bendorf, Saarburg), unter 4000 (z. B. Ahrweiler, Merzig, Adenau, Münstermayfeld) Spitäler mit 3 bis 6 Nonnen. Dasselbe Verhältniß herrscht in anderen Diöcesen.

Betrachtet man die Angaben über das Alter der Eintretenden genauer, so zeigt sich, daß über die Hälfte, einzeln fast $^2/_3$ beim Eintritte über 24 Jahre alt waren. Interessant ist, daß von den 10 Adeligen, welche der Paderborner Schematismus von 1868 aufzählt, zwei 23, zwei 24, zwei 25, eine 27, eine 29, eine 30, eine 33 Jahre beim Eintritte zählten. Im Breslauer Schematismus kommen 25 Adelige vor, wovon die Profeß ablegten 4 Gräfinnen mit resp. $25^3/_4$, $31^1/_6$, $34^1/_6$ und $34^1/_4$ Jahren; 3 Baroneſſen mit resp. $25^1/_2$, $28^7/_{12}$, $32^1/_2$ Jahren; 13 andere, wovon 2 über $23^1/_4$, eine 24, 2 über $25^1/_4$, 2 über 27, 1 über $31^3/_4$, 1 über 33, 2 über 34, 1 über $36^1/_2$, 1 über $37^1/_2$ hatte. Von den 5 adeligen Novizen hatten 2 über 19, 1 über 23, 1 über 32, 1 über 37 Jahre. Diese Details sind angeführt, weil sie beweisen, daß gerade aus jener Klasse, welche man für eminent katholisch hält, sehr wenige — der Cölner Schematismus zählt 7 adelige Vorsteherinnen, der Münstersche 12 adelige Nonnen,

worunter 3 aus bekannten Familien, auf, der Trierer gar keine, — Mädchen in den Ordensstand und fast nur als alte Jungfrauen treten. Statistisch darf als feststehend angesehen werden, daß die Mehrzahl der Mädchen besseren Standes in einem Alter eintritt, wo sich regelmäßig keine Aussicht auf eine entsprechende Heirath bietet. Stellt man nach den Schematismen die Geburtsorte zusammen, so treten drei Erscheinungen entgegen: 1) daß alle Orte, welche zahlreiche Klöster, insbesondere Jesuiten, Liguorianer und Nonnenklöster haben, ein bedeutendes Contingent liefern. Cöln, Aachen, Münster, Breslau entstammen über je 100, aus Düsseldorf, Bonn, Neisse, Coesfeld u. a. sind je gegen 50, selbst Städtchen von nicht 3000 Seelen liefern über ein Dutzend; 2) daß die überaus große Mehrzahl dem Stande der Bauern und kleinen Bürger angehört; 3) daß in den vorwiegend katholischen Gegenden der Eintritt meist in späteren Jahren geschieht, als in den gemischten.

16. Fasse ich das Resultat der Untersuchung zusammen, so lassen sich folgende Sätze aufstellen:

1. Die Errichtung einer so großen Zahl von Orden und Congregationen insbesondere seit dem Jahre 1848 hat einerseits ihren Grund in dem Aufschwunge des kirchlichen Lebens, in der gesteigerten Macht des Klerus, vor Allem darin, daß die neuere Form dem Bedürfnisse besser entspricht, als die früheren.

2. Diese Institute stellen sich vom national-ökonomischen Gesichtspunkte dar als Versorgungsanstalten. Man darf annehmen, daß mindestens 6000 Mädchen auf diese Art eine Existenz finden, welche ohne sie dem Elende oder doch einer kümmerlichen Existenz preisgegeben sein würden.

3. Indem die meisten dieser Anstalten durch Krankenpflege, Besorgung von Waisenhäusern, Kleinkinderbewahranstalten, Elementar-, Näh-, höheren Töchterschulen eine thätige soziale Aufgabe erfüllen, läßt sich auch vom nationalökonomischen Gesichtspunkte aus, zumal die überwiegend große Mehrzahl ohne bedeutendes,

ja viele ohne jedes Vermögen sind, nicht behaupten, daß durch dieselben eine nutzlose Bindung der Kapitalien, mithin eine Schädigung des Nationalvermögens eintrete.

4. Ein Bedürfniß liegt vor, soweit die Zwecke der Krankenpflege und die mit dieser zusammenhängenden in Betracht kommen, nicht minder für die weibliche Erziehung. Kein Bedürfniß existirt in Deutschland für die Errichtung von Mannsorden, gleichviel welche Zwecke sie verfolgen.

5. Alle Orden sind durch die vollste Abhängigkeit von den Bischöfen beziehungsweise dem Papste das beste Mittel zur Realisirung derjenigen Zwecke, welche die Hierarchie durchzuführen sucht. Sie haben in Wirklichkeit einen festeren Boden im Volke, wirken auf dasselbe noch mehr ein, als der Weltklerus, weil sie weit mehr in unmittelbare Berührung mit demselben treten.

17. Vom staatsrechtlichen und politischen Gesichtspunkte aus muß festgehalten werden an folgenden Sätzen:

1. Der Staat hat weder Recht noch Pflicht, den Orden und Congregationen prinzipiell entgegen zu treten, oder sich in ihre Angelegenheiten zu mischen, so lange dieselben von ihm keinerlei Privilegien und Anerkennung begehren.

2. Die Orden und Congregationen genießen faktisch, auch wo sie nicht anerkannt sind, Rechte, welche weit über die gewöhnlichen staatsbürgerlichen hinaus gehen. Ein Ordensoberer hat größere Gewalt, als ein Regent und seine Organe; abgesehen davon, daß der Gehorsam auch mit physischem Zwange realisirt werden kann, so lange die Ordensperson im Kloster lebt, macht die kirchliche und soziale Stellung der Orden in der katholischen Welt die Gewalt des Oberen zu einer unumschränkten. Der Staat darf und kann nicht zugeben, daß Jemand, weil er in einen Orden getreten ist, seine Rechte als Staatsbürger verliere. Da die Orden und Congregationen der Neuzeit, insbesondere der Jesuitenorden, sich allen eigentlich patriotischen Bestrebungen feindlich entgegen stellen, mögen sie deutsche, österreichische u. s. w.

sein; da durch die Einfügung von Gegenden in andere Provinzen — weshalb haben z. B. die Jesuiten Feldkirch zur deutschen Ordensprovinz geschlagen? — und durch die Verbindung von Personen verschiedener Staaten im selben Hause ohnehin der Patriotismus prinzipiell zurückgedrängt wird; da die Seelsorge, das Predigen an gefeitem Orte, der Jedem zugängliche Unterricht und die Erziehung der Jugend Dinge sind, die unmittelbar in das staatliche Interesse greifen: so muß der Staat sich darum kümmern und bei der großen sozialen Bedeutung, welche die Orden haben, alle Vorsichtsmaßregeln ergreifen, um den Gefahren vorzubeugen, ohne dem guten Wirken entgegen zu treten. Ist es den Orden und dem Klerus wirklich um die Sache, nicht um hinter dem Aeußeren versteckte Zwecke zu thun, so können sie nichts gegen eine sachliche Staatsaufsicht haben.

18. Man muß somit Gesetze über das kirchliche Vereins- und Genossenschaftswesen haben, deren Prinzipien sich dahin angeben lassen:

a. Der Staat muß in Kenntniß bleiben von den Mitgliedern jedes einzelnen Hauses; fremde dürfen nur unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften aufgenommen werden.

b. Es muß gesorgt werden, daß das Individuum seine gesetzliche Freiheit behalte. Zur persönlichen Züchtigung oder Einsperrung kann in einem geordneten Staatswesen — um Disciplin über Kinder handelt es sich nicht — auch kein Superior, keine Oberin befugt sein. Insbesondere muß die Aufnahme Minderjähriger ohne Zustimmung der Eltern verboten und den Eltern das Recht gewährt werden, ihre Kinder auch nach dem Eintritte nicht blos hinter dem Gitter, sondern, wie es die heiligen Bande des Bluts fordern und es dem vierten Gebote entspricht, ohne Zeugen zu sprechen.

c. Krankenhäuser, Waisenhäuser u. s. w. auch der Orden ꝛc.

müssen der regelmäßigen staatlichen Aufsicht insbesondere in sanitätspolizeilicher Hinsicht unterworfen bleiben.

d. Ebenso müssen die Schullokale, die Lokalitäten in Pensionaten der Staatsaufsicht unterstehen und praktisch unterstellt werden. Man sollte nicht dulden, daß z. B., wie ich das oft tagtäglich in einem Hause der „Armen Schulschwestern" beim Vorbeigehen gesehen habe, die Kinder zu Dutzenden im Souterrain sitzen mit Handarbeiten beschäftigt, während das Haus große Räume durch zwei Stockwerke hat, insbesondere einen prachtvollen Kapellensaal. Es muß darauf gesehen werden, daß Pensionate in gesunden Räumlichkeiten sich befinden, die Schülerinnen in genügender Weise freie Luft genießen.

e. Der Staat darf nicht dulden, daß zum Ertheilen von Unterricht Personen genommen werden, welche ihre Befähigung nicht nachgewiesen haben. Der Unterrichtsplan muß gleich den Schulbüchern kontrolirt werden, um Ueberbürdung ebenso gut als Unzweckmäßigkeit zu verhindern. Wie leicht die Gesundheit geschädigt werden kann, möge ein Beispiel zeigen, das keiner Klosterschule entnommen ist. In der Pfarrkirche zu Brilon mußten die Schulkinder zur Zeit, als ich die Schule besuchte, während des oft sehr langen Gottesdienstes auf schmalen kaum 6 Zoll hohen Bänken knieen, unter denen eiserne Grabplatten lagen. Das Knieen auf Steinplatten direkt oder blos mit Benutzung von Kniebänken ist in zahlreichen katholischen Kirchen für die Schulkinder hergebracht. Wie schädlich das zu jeder Jahreszeit ist braucht nicht hervorgehoben zu werden.

f. Da es unmoralisch ist, sich im Gewissen und der Kirche gegenüber durch sein Gelübde für gebunden zu erachten, der Welt gegenüber, wo der Vortheil des Klosters in Betracht kommt, aber als frei zu geriren; da durch prak-

tische Handhabung des Satzes: „der Zweck heiligt das Mittel“ die öffentliche Moral untergraben wird; da Niemand verlangen kann, daß er anders behandelt werde, als er nach seiner selbstgewählten Stellung behandelt werden muß, so ist gesetzlich zu bestimmen: wer notorisch ein feierliches Gelübde der Keuschheit abgelegt hat, ist unfähig, Eigenthum zu erwerben, für sich zu besitzen, ein Staats- oder Gemeindeamt zu bekleiden, ein Wahlrecht auszuüben; wer notorisch ein sog. einfaches Gelübde abgelegt hat in einer geistlichen Gesellschaft, befindet sich für die Dauer des Gelübdes in gleicher Lage; sobald eine Person gerichtlich erklärt, sie betrachte sich durch ihr Gelübde nicht mehr gebunden, tritt sie in ihre vollen bürgerlichen und staatlichen Rechte wieder ein; alle Rechtsgeschäfte sind ungültig, welche den Zweck haben, nicht anerkannten Gesellschaften Vermögen zuzuwenden. Um aber jeden Vorwand zu heben, als handle es sich darum, der Kirche die Pflege der Wohlthätigkeit u. s. w. zu nehmen, ist festzusetzen, daß unter Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften Schulen, Spitälern, Waisenhäusern u. s. w. die Rechtspersönlichkeit verliehen werde. Endlich muß das Gesetz erklären: daß einer geistlichen Genossenschaft nur mit Staatsgenehmigung irgend ein rechtlich anerkanntes Institut zur Leitung anvertraut werden dürfe.

Der Staat kann einmal nicht ignoriren, daß es Orden aller Art gibt und daß in Deutschland allein Tausende von Ordenspersonen ungehindert leben. In Preußen hat seit 1848 kein Orden, kein Kloster als solches Anerkennung gefunden. Man schlage aber das offizielle „Centralbl. für die gesammte Unterrichts-Verwalt. in Preußen“ z. B. Jahrg. 1867 auf. Da kommt S. 59 eine „Ursulinerinnen-Anstalt“ in Berlin, 61 ein „katholisches Waisenhaus unter Leitung barmherziger Schwestern vom heiligen Karl Borromäus aus dem Mutterhause zu Neisse“ vor, S. 771 wird

die Errichtung des „Haus vom guten Hirten" zu Breslau, das also genau den Namen der Congregation führt, mitgetheilt; in jedem Jahrgange kommt dergleichen vor. Es kann sich also nur darum handeln, ob der Staat die geistlichen Genossenschaften als solche anerkennen will, was nothwendig die Anerkennung ihrer Gelübde mit civilrechtlicher Wirkung involviren würde, oder ob er mit Rücksicht auf die Wirklichkeit nicht theoretisch sondern praktisch verfahren will. Die Bildung geistlicher Gesellschaften überhaupt normiren, oder die Niederlassung der einzelnen von seiner Genehmigung abhängig machen kommt auf ein Anerkennen hinaus. Hält er sich, wie ich vorschlage, lediglich an die Sache, an das, was notorisch ist, was Jedermann sieht, nicht an das nur das Individuum als solches Berührende, so kann er getrost die Orden walten lassen; sie werden ihm keinen Schaden thun. Keineswegs ist er dadurch verhindert, Gesellschaften, deren Statuten und Maximen unmoralisch sind, wie das der Fall ist mit dem Gehorsam der Jesuiten und ihrer Moraltheorie, zu verbieten, die Niederlassung, den Eintritt in dieselbe mit Strafen zu belegen. Wer die thatsächlichen Verhältnisse ins Auge faßt, wer die Macht der Orden kennt, wer erwägt, was ein blind gehorchendes Armee-Korps vermag, dem ein Unfehlbarer befiehlt, der wird sicherlich zur baldigen Gesetzgebung dem Staate das Videant Consules zurufen, bevor die Verschwörer ihr Werk vollenden.

Druck von J. Draeger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

(241)

Im ersten Jahrgang der Zeit- und Streit-Fragen erscheinen:

Heft 1. **Heinr. Lang** (Zürich), **Das Leben Jesu und die Kirche der Zukunft.** 10 Sgr.

„ 2. **Wilhelm Roscher** (Leipzig), **Betrachtungen über die Währungsfrage der deutschen Münzreform.** 10 Sgr.

„ 3 u. 4. **F. Perrot** (Rostock), **Deutsche Eisenbahnpolitik.** 18 Sgr.

„ 5. **Ritter von Schulte** (Prag), **Das neue Ordens- und Congregationswesen der katholischen Kirche.**

Es werden, vorbehaltlich etwaiger Aenderungen, nach und nach erscheinen:

Staatsrath Prof. Dr. **Zachariä** (Göttingen), **Das moderne Schöffengericht.**

Prof. Dr. **F. W. Stahl** (Gießen), **Geschichte der Arbeiterfrage.**

Prof. Dr. **Caro** (Breslau), **Preußen und Polen 1772—1872.**

Baumgarten (Rostock), **Der Protestantismus als politisches Princip im deutschen Reiche.**

Prof. Dr. **Merkel** (Prag), **Reform der Preßgesetzgebung.**

Prof. Dr. **Kern** (Freiburg), **Die Wiedererwerbung des Elsaß und unser nationales Leben.**

Dr. **A. Oncken** (Wien), **Die Wiener Weltindustrie-Ausstellung.**

J. Bona Meyer (Bonn), **Die Reform der deutschen Universitäten.**

Bluntschli (Heidelberg), **Das deutsche Reich und die Wissenschaft.**

Prof. Dr. **Roscher** (Leipzig), **Die Währungsfrage der deutschen Münzreform.**

Prof. Dr. **Thaer** (Gießen), **Ueber ländliche Arbeiterwohnungen.**

Die Zeit- und Streit-Fragen werden 16 Hefte umfassen und solche in etwas mehr als monatlichen Zwischenräumen erscheinen; alle drei Monate wird ein Doppelheft ausgegeben. Im Abonnement auf den completen Jahrgang von 16 Heften (à Heft $2^1/_2$—$3^1/_2$ Bogen gr. 8vo) kostet jedes Heft nur $7^1/_2$ Sgr. Einzelne Hefte kosten 10 Sgr. und mehr.

Der Subscriptions-Preis für den completen Jahrgang I. (Heft 1—16) ist demnach 4 Thlr.

Herr Prof. Dr. Fr. v. Holtzendorff und Herr Prof. Dr. W. Oncken haben gemeinsam die Redaction übernommen und zwar Herr Prof. Dr. Fr. v. Holtzendorff, soweit die Beiträge politischen, Herr Prof. Dr. W. Oncken, soweit dieselben historischen Inhaltes sind.

Die Seiten der Hefte haben eine doppelte Paginirung; oben die Seitenzahl des einzelnen Heftes, unten (und zwar eingeklammert) die fortlaufende Seitenzahl des Jahrgangs.

Zu jeder weiteren etwa gewünschten Auskunft, die „**Zeitfragen**" betreffend, ist die Verlagshandlung gern bereit.

Berlin 1872.

Hochachtungsvoll

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung
Carl Habel.

In demselben Verlage erscheint:

Sammlung
gemeinverständlicher
wissenschaftlicher Vorträge,
herausgegeben von
Rud. Virchow und Fr. v. Holtzendorff.

VII. Serie: Heft 145—168 umfassend. — Jahrg. 1872.

Im Abonnement jedes Heft nur 5 Sgr.

In dieser neuen VII. Serie sind bereits erschienen:

Heft 145. Meyer, Prof. J. Bona (Bonn): Arthur Schopenhauer. 8 Sgr.
Heft 146. Förster, Prof. (Berlin): Johannes Keppler. 6 Sgr.
Heft 147 u. 148. Stark, Prof. (Heidelberg): Aus dem Reiche des Tantalus und Kroesus. Eine Reisestudie. Mit einer Karte und einer Lithographie. 18 Sgr.

Es werden nach und nach erscheinen, vorbehaltlich etwaiger Abänderung im Einzelnen:

Fick, Prof. (Würzburg): Der Kreislauf des Bluts. — Masing, Dr. W. (Dorpat): Ueber das Tragische. — Cohn, Prof. Ferd. (Breslau): Bakterien, die kleinsten lebenden Wesen. — Winckler, Dr. A. (Leipzig): Die deutschen Reichskleinodien. — Rammelsberg, Prof. (Berlin): Die Meteoriten und ihre Beziehungen zur Erde. — Pfleiderer: Die Theorie des Aberglaubens. — v. Seebach (Göttingen): Die Wellen des Meeres und ihre geologische Bedeutung. — Osenbrüggen, Prof. (Zürich): Die Ehre im Spiegel der Zeit. — Wendt, Director Dr. (Allenberg bei Wehlau): Sinneswahrnehmungen und Sinnestäuschungen. — Grimm, Hermann (Berlin): Der Maler Wiertz. — Buchenau, Prof. (Bremen): Petroleum. — Bamberger, Ludw.: Die Münzfrage. — Weger, Prof. (Nürnberg): Der Graphit und seine wichtigsten Anwendungen. — Hassel, Dr. Paul (Berlin): Die Schlacht von Sedan. — Münter, Prof. (Greifswald): Die Korallenthiere und deren Bedeutung im Haushalte der Natur. — Abel, Dr. (Berlin): Der Begriff der Liebe in alten und neueren Sprachen. — Flemming, Geh. Med.-Rath (Schwerin): Geisteskrankheiten. — Wirth, Max (Bern): Die sociale Frage. — Stricker, Dr. (Frankfurt a. M.): Der Blitz und seine Wirkungen. — Doehler, Dr. (Brandenburg): Die Orakel. — Fraas, Prof. (Stuttgart): Die süddeutschen Höhlenmenschen.

Die
deutschen Staatsregierungen
und
die katholische Kirche der Gegenwart.
Von
Dr. Hermann Wasserschleben,
Geh. Justizrath und Prof. der Rechte an der Universität Gießen.

Preis ca. 10 Sgr.

Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.